Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Preis:

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

2. Jahrgang | Poznań, den 1. Februar 1927 | No. 3

Aus dem Inhalt:

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Skośna 8.

Wirtschaftliche Organisation der gesamten städtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen.

Telefon 1536.

Geschäftsstunden von 8—5 Uhr.

Beitrag: Mindestbeitrag 50 gr monatlich, im übrigen ½ % des Einkommens nach Selbsteinschätzung der Mitglieder.

Sprechstunden des Geschäftsführers von 11—2 Uhr.

Der Verband für Handel und Gewerbe, Poznań

hat in seinem Büro folgende Abteilungen eingerichtet, die auch Nichtmitgliedern des Verbandes gegen massige Gebührenberechnung Auskunfte und Gutachten aller Art erstatten.

Abteilung Steuerberatung:
Steuerberatungen, Steuerreklamationen.

Abteilung Bücherrevision:
Uebernahme von buchhalterischen Arbeiten,
Aufstellung von Bilanzen,
Abschluss-Revisionen.

Abteilung Rechtsberatung:
Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten,
Auskunft über polnische Gesetze,
Beratung in Aufwertungsangelegenheiten.

Abteilung für Übersetzungen:
Uebersetzungen deutsch-polnisch, polnisch-deutsch von Schriftstucken aller Art, desgl. Übersetzungen in Englisch, Franzosisch u. Russisch. Anfertigung von Eingaben an Behörden.

Abteilung Stellenvermittlung:
Stellenvermittlung für kaufmannisches und gewerbliches Personal.

Abteilung Auskunftei:
Sachgemäße Geschaftsauskünfte über Firmen des In- und Auslandes.

Abteilung Verkehr:
Auskunft und Beratung in Zoll- und Frachtangelegenheiten. Durchfuhrung von Zoll- und Frachtreklamationen. Vermittlung von Geschaftsbeziehungen. Auskunfte über Messeangelegenheiten des In- und Auslandes.

Abteilung Sterbekasse:
Die Sterbekasse des Verbandes zahlt gegen einen Monatsbeitrag von 1.— zł ein Sterbegeld von 300.— zł. Mitglieder konnen auch Frauen und unverheiratete Tochter werden

Folgende Zeitungen und Zeitschriften liegen in unserem Büro zur dauernden Einsichtnahme für unsere Mitglieder aus:

Tageszeitungen.

1. Posener Tageblatt, Poznań.
2. Deutsche Rundschau, Bydgoszcz.
3. Pommereller Tageblatt, Tczew.
4. Kattowitzer Zeitung, Katowice.
5. Berliner Tageblatt. Wochenausgabe für das Ausland.

Deutsche:

1. Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung. Herausgegeben von der Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten.
2. Danziger Wirtschaftszeitung.
3. Wirtschaftskorrespondenz fur Polen. Kattowitz.
4. Wirtschaftsorgan für Handwerk, Industrie, Handel und freie Berufe.
5. Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen, Poznań.
6. Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, Breslau.
7. „Niederschlesische Industrie". Hirschberg, Schl.
8. Deutsche Handelsvertreter-Zeitung, Berlin.
9. „Mitteilungen" des Verbandes Kolner Großfirmen, e. V., Koln.
10. „Nachrichten" der Nachrichtenstelle für Außenhandel, Cottbus.
11. „Hamburger Industrie- und Gewerbezeitung".
12. „Ost-Europa-Markt", Königsberg Pr.
13. „Angebot und Nachfrage", Leipzig.
14. „Ost- und Westpreußische Wirtschaftszeitung", Konigsberg Pr.
15. „Oberschlesische Wirtschaft". Handelskammer Oppeln.
16. „Deutscher Außenhandel". Herausgegeben vom Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.
17. Deutsche Export-Zeitung, Berlin.
18. „Der Qualitätsmarkt". Handelsvermittlungsdienst.
19. Wirtschafts- und Exportzeitung. Leipziger Messezeitung.
20. Grenzmärkische Handwerkerzeitung. Handwerkskammer Schneidemühl.
21. „Zentralstelle" fur Interessenten der Leipziger Messe.

Gesetzblätter und Wirtschaftszeitungen.

Polnische:

1. Dziennik Ustaw.
2. Monitor Polski.
3. Przemysl i Handel. Wochenschrift, herausgegeben vom Ministerium für Handel und Gewerbe.
4. Świat Kupiecki. Wirtschaftliche Wochenschrift.
5. Wiadomości Gospodarcze. Handelskammer Bydgoszcz.
6. Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze. Katowice.
7. Rzemieślnik. Organ der Handwerkskammern Westpolens.
8. „Kupiec". Spezialfachblatt für die Kolonial- und Nahrungsmittelbranche.
9. Drogerzysta. (Der Drogist).
10. Rynek Metalowy i Maszynowy. (Der Metall- und Maschinenmarkt mit der Beilage: Elektro- i Radiotechnika).
11. Przegląd Włókniswy. (Die Textilrundschau).
12. Przemysl Skórny. (Die Lederindustrie)
13. Dom Gościnny. (Das Gasthaus).

Ferner liegen in unserem Buro zur Einsichtnahme aus die amtlichen Meßadreßbucher der Leipziger Messe, Breslauer Messe und Posener Messe.

Handel und Gewerbe in Polen

Bezugs-Preis:

Anzeigen-Preis:

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1556

2. Jahrgang | Poznań, den 1. Februar 1927 | Nr. 3

Zur Pachtung des türkischen Spiritusmonopols.

Bereits vor langerer Zeit (vergl. Nr. 12. Seite 125) haben wir die Pachtung des türkischen Spiritusmonopols durch die „Naczelna Organizacja Spirituosowa" einer eingehenden Kritik unterzogen. Unsere damalige Ansicht, daß es sich hierbei um ein sehr schlechtes Geschaft für Polen handeln dürfte, findet jetzt in den naheren Angaben Bestatigung, die im offiziösen „Przemysł i Handel". der Wochenschrift des Finanzministeriums, gemacht werden. Über die Art des Pachtvertrages wird folgendes bekanntgegeben:

„Der Vertrag über die Verpachtung des türkischen Monopols an die polnische landwirtschaftliche Brennereigesellschaft wurde am 1. Juli 1926 von türkischer Seite vom Finanzminister Hassan Bey und andererseits von St. Dmochowski im Namen der polnischen Organisation unterzeichnet. Zu den Pachtern gehoren folgende polnische Gesellschaften: Zachodnio Polskie Zjednoczenie Spirituosowe Posen. Polskie Zrzeszenie Spirituosowe in Warschau und der Związek Przedsiębiorców Gorzelni Rolniczych in Lemberg, und von türkischer Seite aus die Banque d'Affaires de Turquie (Ischbanca), die. obwohl sie eine Privatbank ist, doch einen ähnlichen Einfluß auf das türkische Staatsleben hat, wie unsere Bank Gospodarstwa Krajowego. Der Pachtvertrag lautet über die Abtretung der Konzession auf samtliche alkoholischen und berauschenden Getranke in der Türkei und umfaßt die Herstellung. Rektifikation, die Einfuhr, die Fullung und den Verkauf im Klein- und Großhandel von Spiritus, Schnapsen. Weinen und anderen alkoholischen Getranken.

Der Vertrag lauft 25 Jahre, beginnend mit dem 1. Juli 1926. Wahrend der Dauer von 25 Jahren sind die Konzessionare verpflichtet. an die türkische Regierung einen jahrlichen Pachtzins von 7 Millionen türkischen Pfund in Vierteljahrsraten zu zahlen.

Im Grundvertrag verpflichtet sich der Pachter, alle aus der Konzession entstehenden Verpflichtungen und Rechte zu übernehmen und auf die am 29. August gegründete Gesellschaft „Tureckie Towarzystwo dla Eksploatacji Monopolu Spirytusowego" zu übertragen. Die Gesellschaft besitzt ein Grundkapital von 2 Millionen türkische Pfund, wovon 45% in Handen der türkischen Regierung gemeinsam mit der obengenannten Bank sind und 55% auf die Pachter entfallen.

Die Organisation des Monopols macht seit der Gründung der Gesellschaft gute Fortschritte. In Betrieb gesetzt wurden bereits die Büros der Gesellschaft, in denen zur Halfte polnische und türkische Angestellte arbeiten. Auf dem Gebiete der Stadt Konstantinopel wurde bereits eine Fabrik für die Herstellung von Likören erbaut und in allernachster Zeit sollen auch andere großere Stadte eigene Fabriken erhalten."

Die Mitteilung über die Gewinnaussichten klingt recht gewunden und laßt den Schluß zu, daß den Pachtern nicht ganz wohl zumute ist:

„Die Rentierung des Unternehmens laßt sich bisher n i c h t g e n a u feststellen. Gesagt muß hierbei jedoch werden, daß die Untersuchungen. die nicht nur von polnischen, sondern auch von auslandischen Fachleuten durchgeführt wurden, auf eine günstige Entwicklung des Monopols schließen lassen. Einzelne Summen lassen sich schwer feststellen, da die Türkei bisher keinerlei Steuer von alkoholischen Getranken erhoben hat und auch d e r K o r a n j e d e n G e n u ß v o n A l k o h o l v e r b i e t e t. Erst durch neue gesellschaftliche Formen und durch die milderen Auslegungen des Korans. wonach Alkohol in gemaßigter Form genossen werden kann. haben die türkische Regierung dazu gebracht, eine Steuer in Form eines Monopols zu erheben. Dieses Monopol wurde bereits im Jahre 1924 eingeführt, seine Form ließ jedoch viel zu wünschen übrig. Trotzdem hat die Regierung in der Zeit vom 31. Juli bis 31. Dezember 1 800 000 kg Spiritus, der in Polen erworben wurde, abgesetzt. Demnach kann mit einer jahrlichen Einfuhr von 3 000 000 kg gerechnet werden. Gestutzt auf diese Zahlen und mit Rücksicht auf die bisherige geringe Steuer auf Wein und Bier g l a u b t man, daß sich die Konzession bezahlt machen werde. Bei r i c h t i g e r Inbetriebnahme und g u t e r Organisation müssen die Zahlen entsprechend steigen. da der Verbrauch taglich größer werden muß. Unter den jetzigen Verhaltnissen unterlag nur ein geringer Teil von Getranken der Steuer (Fachleute schatzen ihn auf ungefahr 20%). Diese Zahl muß sich bei energischer Leitung der finanziellen Kontrolle in der Türkei um das Mehrfache steigern lassen und damit dem Monopol einen weit größeren Gewinn bringen als bisher. Zu bemerken ist hier noch, daß die H a n d l u n g s f r e i h e i t i m F e s t s e t z e n d e r P r e i s e den Pachtern die Möglichkeit bietet. sich den allgemeinen Weltpreisen anzupassen und entscheidenden Einfluß auf die Einfuhr von Spiritus, Likoren. Weinen und Bieren auszuüben. Unter diesen Bedingungen dürfte das Geschaft rentabel sein.

Über die Rückwirkungen der Pacht auf unsere Wirtschaft außert sich die amtliche Stelle folgendermaßen:

„Die Übernahme des türkischen Spiritusmonopols ist für Polen in wirtschaftlicher wie auch in politischer Hinsicht von großer Bedeutung.

Vor allen Dingen ist den Brennereien die Moglichkeit geboten, eine große Ausfuhr zu entwickeln. wahrend hier im Lande eine schwere Krise zu überwinden ist. Der Bedarf des türkischen Monopols dürfte sich auf ungefahr 3 bis 5 Millionen Liter 100prozentigen Spiritus stellen, der jahrlich aus Polen nach der Türkei eingeführt werden kann. Außerdem konnen die Pachter Flaschen und alle Artikel, die mit dem Vertrieb zusammenhangen, nach der Türkei einführen und dafür fremde Valuten erwerben. Neben den wirtschaftlichen Vorteilen, die die Konzession bietet, bringt sie den türkischen Finanzen erhebliche Vorteile und vergrößert den polnischen Einfluß im

Osten, so daß eine Annaherung zwischen dem türkischen und polnischen Volke herbeigeführt werden kann. Wenn hier noch bemerkt werden muß, daß die türkische Regierung auch einer polnischen Gruppe von Kaufleuten die Konzession für Warenlager an der Bahnstrecke Anatolien—Bagdad überlassen hat so ist es wohl unzweifelhaft, daß die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Polen und der Turkei sich zur Zufriedenheit beider Lander entwickelt."

Abgesehen davon, daß noch gar nicht feststeht, ob die Einfuhr sich auf die angenommene Menge von 3 bis 5 Millionen Liter 100prozentigen Spiritus wird steigern lassen — und dann erst laßt sich wohl die betrachtliche Pachtsumme von 7 Millionen türkischen Pfund (gleich 3.6 Millionen Dollar) herauswirtschaften — ist die Frage offen, ob die Annahme des Spiritus von den Brennereien zu einem Preise erfolgt, der den Landwirten auch die Herstellungskosten zurückerstattet. Der Staat hat die Erfüllung des Vertrages garantieren müssen. Ist es da nicht naheliegend, daß entstehende Verluste auf die Brennereien abgewalzt werden?

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelubersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Seim- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 1 vom 8. Januar 1927.

Protokoll:

Pos 1 — unterschrieben in Genf am 5. Oktober 1921 betr. eine Berichtigung zu Art. 4 des Völkerbundvertrages . . . . [illegible]

2 — Regierungserklarung vom 30. 11. 1926 betr. Niederlegung der Ratifikationsurkunden zu dem in Genf am 5. 10. 1921 unterschriebenen Protokoll betr. eine Berichtigung zu Art. 4 des Volkerbundvertrages durch die Regierung der Polnischen Republik . . . . [illegible]

Verordnungen der Minister:

3 — (ubersetzt) — des Finanzministers vom 14. 2. 1926 betr. Tabakbestellung im Jahre 1927 . . . . [illegible]

4 — des Finanzministers vom 27. 12. 1926 betr. Festsetzung der Tara für Tee . . . . [illegible]

5 — (ubersetzt — des Finanzministers vom 30. 12. 1926 betr. Verlangerung der Frist zur Ausfuhr von Gegenstanden in das Ausland, die nach der Auflösung der fruheren privaten Tabakfabriken zurückgeblieben sind . . . . [illegible]

6 — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsgüter vom 27. 12. 1926 über die Erganzung der Verordnung vom 30. 10. 1925 betr. teilweise Abanderung des Zolltarifes vom 26. 6. 1924 . . . . [illegible]

7 — des Innenministers vom 27. 11. 1926 über die Errichtung der Landgemeinde Tarnówka im Kreise Radziejów in der Wojewodschaft Tarnopol . . . . [illegible]

8 — des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister vom 3. 12. 1926 betr. die vorlaufigen Bauvorschriften auf den Gebieten des ehem. russischen Teilgebiets . . . . [illegible]

9. — (ubersetzt) — des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 9. 12. 1926 über den Schulunterricht des katholischen Religionsbekenntnisses . . . .

10 — (ubersetzt) — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 20. 12. 1926 im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, dem Innenminister, dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Kriegsminister, dem Verkehrsminister und dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter betr. Aufhebung der Geltungskraft des Abs. 1 des Art. 5 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung . . . 10

Regierungserklarung:

11 — vom 30. 11. 1926 betr. Ausdehnung der Handelskonvention zwischen Polen und Rumanien, unterschrieben in Bukarest am 1. 7. 1921 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig 10

Bekanntmachung des Ministers:

12 — des Auslandsministers betr. Berichtigung des Datums in der Regierungserklärung vom 19. 11. 1926 über die Ausdehnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Polen und Finnland, unterschrieben in Warschau am 10. 11. 1923 auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig 10

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 2 vom 9. 1. 1927.

Verordnung des Ministerrates.

Pos. 13 — (übersetzt) vom 5. 1. 1927 uber die Festsetzung des namentlichen Verzeichnisses der dem Zwangsankauf unterliegenden Grundstücke für das Jahr 11

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 3 vom 14. 1. 1927.

Verordnung des Staatspräsidenten:

Pos. 14 — (ubersetzt) — vom 4. 1. 1926 über die Errichtung eines Obersten Rats und wojewodschaftliche Rate zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Systems 23

Bekanntmachung des Staatspräsidenten:

15 — (ubersetzt) — vom 4. 1. 1927 betr. Berichtigung von Fehlern im Text des Gesetzes vom 1. 7. 1926 über die Stempelgebühren 24

Verordnungen der Minister:

16 — (ubersetzt) — des Finanzministers vom 30. 12. 1926 betr. Stempelgebühren von Wechseln, die auf dem Gebiete des oberschlesischen Teils der Wojewodschaft Schlesien gelten . 25

17 — (ubersetzt) — des Finanzministers vom 8. 1. 1927 über die Herausgabe der Serie XIV der Schatzscheine 25

18 — (ubersetzt) — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers für Landwirtschaft und Staatsgüter vom 8. 1. 1927 betr. Bestimmung der endgultigen Zuckerkontingente für die Zeit vom 1. 10. 1926 bis zum 30. 9. 1927 25

19 — des Innenministers vom 25. 11. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister betr. Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. 8. 1923 uber die einstweilige Regelung der kommunalen Finanzen bezügl. der stadtischen Gemeinden auf die Landgemeinde Szczucin im Kreise Dąbrowa in der Wojewodschaft Kraków 26

20 — des Innenministers vom 20. 12. 1926 über die Ausgemeindung des Dorfes Bielawki aus der Gemeinde Kowale Pańskie im Kreise Turek in der Wojewodschaft Łódz und Eingemeindung derselben in die Gemeinde Skarzyn in demselben Kreise 26

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 4 vom 17. 1. 1927.

Verordnung des Staatspräsidenten:

Pos. 21 — (ubersetzt) — vom 13. 1. 1927 betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. 3. 1923 über die grundsatzlichen Pflichten und Rechte der Offiziere des polnischen Heeres 27

Verordnungen der Minister:

22 — des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsgüter vom 15. 1. 1927 betr. Festsetzung eines Ausfuhrzolls für Roggen und Roggenmehl 28

23 — des Innenministers vom 15. 11. 1926 über die Bildung der Landgemeinde Wola-Lubomirska im Kreise Żydaczów in der Wojewodschaft Stanislawów 28

Regierungserklarung:

24 — vom 30. 11. 1926 betr. Ausdehnung der Handelskonvention zwischen Polen und Italien, unterschrieben in Genua am 12. 5. 1922 auf das Territorium der Freien Stadt Danzig 28

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 5 vom 20. 1. 1927.

Verordnungen des Staatsprasidenten:

Pos. 25 (übersetzt) — vom 19. 1. 1927 uber die vorzeitige Entlassung von Personen, die eine Freiheitsstrafe verbußen 29

26 — (ubersetzt) — vom 19. 1. 1927 betr. Errichtung eines Amtes des Ministers für Post und Telegraphen 30

Verordnung des Ministerrats:

27 — (ubersetzt) — vom 10. 1. 1927 betr. Einverleibung des Hauptliquidationsamtes in das Finanzministerium 31

Verordnungen der Minister:

28 — des Innenministers vom 25. 11. 1926 über die Bildung der Landgemeinde „Wola-Goluchowska" im Kreise Podhajce in der Wojewodschaft Tarnopol 31

29 — (ubersetzt) — des Innenministers vom 22. 12. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter betr. Ausführung des Art. 3 der Verordnung des Staatsprasidenten vom 31. 8. 1926 über die Sicherung des Angebots von Gegenständen des täglichen Gebrauchs 31

30 — des Justizministers vom 12. 1. 1927 betr. Aufhebung der Friedensgerichte in der Stadt Kielce 32

Regierungserklarung:

31 — vom 17. 11. 1926 betr. Ratifizierung der Konvention betr. Arbeitslosenentschadigung infolge Zerschellens eines Schiffes (angenommen von der internationalen Arbeitskonferenz in Genua am 9. 7. 1920) durch die litauische Regierung 32

Staatshaushalts-Voranschlag fur 1927.

Der Sejm hat den Haushalts-Voranschlag für 1927 mit folgenden Endzahlen verabschiedet:

Einnahmen	1 985 897 307
Ausgaben	1 981 813 518
Uberschuß	4.083 789

Steuerwesen und Monopole.

Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der dritten Dekade des Monats Dezember und der ersten Dekade des Monats Januar.

	3. Dekade	1. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	3 582 888	939 337
Gewerbe- und Umsatzsteuer	21 360 787	5 668 195
Einkommensteuer	5 387 072	2 439 442
Vermogenssteuer	4 300 628	746 554
Andere unmittelbare Steuern	4 440 774	1 135 830
Zusammen	39 072 149	10 929 558
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	77 720	52 822
Biersteuer	145 541	244 996
Zuckersteuer	1 719 207	2 418 309
Roholsteuer	1 426 909	652 862
Andere mittelbare Steuern	2 876 648	956 704
Zusammen	6 246 025	4 325 693
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	7 604 471	4 009 256
Ausfuhrzolle	165 152	147 060
Zusammen	7 769 623	4 156 316
4. Stempelgebuhren:		
Stempelgebuhren (einschl. all. Pos.)	4 320 448	4 116 545
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	4 000	—
Salzmonopol	2 368 617	762 019
Tabakmonopol	11 500 053	8 000 000
Spiritusmonopol	15 523 518	9 143 568
Zündholzmonopol	724 121	—
Staatliche Lotterie	—	—
Zusammen	30 110 309	17 905 587
Außerordentlicher Zuschlag zur offentlichen Danina	3 913 567	1 552 604
Insgesamt	91 442 121	42 956 303

Umsatzsteuersätze.

Nach Art. 55 des Gewerbesteuergesetzes müssen die Umsatzerklarungen (Art. 53) für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des nachstfolgenden Jahres dem zustandigen Finanzamt eingereicht werden. Die Formulare hierzu werden von den Finanzämtern unentgeltlich ausgegeben.

Für unsere Mitglieder hat das Verbandsbüro die Erklärung übersetzen lassen. Diese Formulare konnen aber nur für den Steuerpflichtigen selbst, dagegen nicht für die Finanzbehorde verwandt werden.

Die Gewerbesteuer wird von allen Unternehmen und Berufen in zweierlei Form erhoben:

1. durch das Einlösen des Gewerbescheins;
2. durch das Erheben der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer betragt 2% von den nach Art. 5 des Gesetzes festgestellten Umsatzen mit folgenden Ausnahmen:

a) 1% von den Unternehmen, die Rohstoffe gewinnen oder verarbeiten oder Waren aus gewonnenen oder auf eigene Rechnung angekauften Materialien erzeugen: die Summe der Bruttoeinnahmen für Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, die gegen bar verkauft, vertauscht oder auf Kredit verkauft, sowie zur Ausführung von Verträgen über Arbeiten und Lieferungen gebraucht werden, einschließlich der Bruttoeinnahmen, die aus dem Verkaufe auf Jahrmärkten bzw. Messen erzielt werden.

b) ½% der Umsätze, die in den Punkten 1 und 4 des Art. 5 genannt sind. Hierzu gehoren: 1. Unternehmen des Warenhandels bzw. des gewerbsmaßigen Aufkaufs zwecks Weiterverkaufs im Inlande: Summe der Bruttoeinnahmen für die Waren, die gegen Bargeld verkauft, vertauscht oder auf Kredit verkauft werden, einschließlich der durch den Handel auf Jahrmärkten bzw. Messen erzielten Bruttoeinnahmen. 2. Für Arbeiten und Lieferungen, die als selbständige Unternehmen ausgeführt werden, die Summe des Bruttoeingangs für die Arbeiten bzw. Lieferungen.

c) 1% der Umsätze von Unternehmen, die einen Detail- oder Kleinverkauf von Verbrauchsartikeln des ersten Bedarfs führen,

d) 5% der Umsätze von Kommissions- und Handlungsvermittlungsunternehmen.

Dem Finanzministerium steht im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe das Recht zu, in Fällen festgestellter wirtschaftlicher Notwendigkeit den Steuersatz bis auf 1% zu ermaßigen.

Als Großverkauf

gilt der Vertrieb von Waren jeder Art ausschließlich an Kaufleute und Industrie, sowie staatliche und kommunale Unternehmen zwecks Wiederverkaufs, weiterer Produktion oder Ausbeutung. An landwirtschaftliche Vereine und Landwirte nur dann, wenn es sich um Waggonladungen handelt. Der Großverkauf ist durch ordnungsmäßig geführte Handelsbücher nachzuweisen.

Werkstätten und Handwerksberufe, Handarbeiter, das Droschkenwesen, Fuhrwesen, Fischereigewerbe, soweit sie durch die Eigentümer unter Teilnahme höchstens eines Familienmitgliedes oder einer gemieteten Hilfskraft betrieben werden, sind frei von der Umsatzsteuer.

Die Einnahmen aus dem polnischen Spiritusmonopol 1926

betrugen 242 300 000 Zloty, wahrend im Haushaltsplan nur 233 380 000 Zloty vorgesehen waren. Außer dem Plus von zirka 9 Millionen Zloty zahlte das Monopol den Selbstverwaltungsamtern die vollstandige Kommunalsteuer und die Rückstände aus dem Jahre 1925, die ungefähr 10 Millionen Zloty betrugen. Die voraussichtlichen Einnahmen für 1927/28 werden mit 575 300 000 Zloty, die Ausgaben mit 241 Millionen Zloty veranschlagt, so daß der Reinertrag rund 334 Millionen Zloty betragen würde.

Die Tilgung der Strafen für die Nichtlösung der Gewerbepatente.

Das Finanzministerium hat verfügt, daß samtliche Strafprotokolle, die wegen Nichtlösung der Patente in der Zeit vom 2. bis zum 19. Januar d. Js. einschließlich aufgenommen wurden, zu vernichten sind, wenn das Gewerbepatent für das Steuerjahr 1927 bis zum 20. Januar 1927 gelöst worden ist. Hat der Steuerzahler nach diesem Termin das Gewerbepatent gelost, so muß er die Abgabe für das Gewerbepatent zusammen mit 2 Prozent Verzugszinsen entrichten und außerdem die durch das Finanzamt für die Überschreitung des Artikels 98 des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 15. Juli 1925 (Dz. U. R. P., Pos. 550) festgesetzte Strafe zahlen.

Herabsetzung der Banderolensteuer fur Zigaretten?

Wie verlautet, sollen im Senat Erwagungen bestehen, die Banderole für Zigaretten, die augenblicklich 50% des Kleinverkaufspreises beträgt, herabzusetzen. Auf die Herabsetzung der Banderolensteuer in Deutschland, die vor einiger Zeit erfolgte, ist eine bedeutende Erhohung des Verbrauchs zu verzeichnen. Vielleicht hat dieser Erfolg den Senat zu seinen Erwagungen Anlaß gegeben.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Wareneinfuhr aus Ungarn.

Die Handelskammer in Posen gibt bekannt, daß die aus Ungarn zur Einfuhr nicht zugelassenen Waren kontingentiert worden sind und für das Jahr 1927 vorlaufig zur Einfuhr zugelassen wurden.

Es sind folgende Waren:

Frische Pflaumen, Pfirsiche, getr. Pflaumen, Konservengemüse, Gemüse in hermetisch verschlossener Verpackung (mit Ausnahme von Tomaten), Paprika gemahlen, Speck, Schmalz, Mobel, Holzfabrikate, Halbfabrikate aus Weichgummi, Ganzfabrikate aus Weichgummi, Ebenholzplatten, Glaubersalz, Pariser und Berliner Glanz, Tinten, Schnapse zum Reinigen usw., Halbfabrikate aus Messing und Legierungen, Petroleumlampen und deren Teile, Kronleuchter, Reservoire, Eisen und Stahlrohre, Emaillewaren, Vorhäng- und andere Schlösser, Fenster- und Türbeschläge, Nieten und Bolzen usw. Stahl- und Eisenseile, Nadeln, Handwaffen, Wagen, Baumwolleinen, Linoleum und Wachstuche, Seidengewebe, Schmuck und Galanteriefabrikate, Spielsachen aus Gummi, Besatze, Blei- und andere Stifte.

Ein bestimmter Termin zur Einreichung der Anträge ist nicht gestellt, weshalb die Handelskammer in Posen die Anträge der Zentral-Einfuhrkommission je nach Eingang vorlegen wird. Es empfiehlt sich indessen, etwaige Anträge moglichst bald zu stellen, denn es ist zu erwarten, das daß Kontingent in kurzer Zeit erschöpft sein wird.

Die Kartoffeleinfuhr nach Polen.

Die zurzeit geltenden Zollbestimmungen sehen aus Gesundheitsrücksichten folgende Beschränkungen im Bereich der Kartoffeleinfuhr vor: „Die Einfuhr von Kartoffelblättern, -schalen und -abfällen ist ohne Rücksicht auf das Ursprungsland untersagt.

Die Einfuhr von Kartoffeln jeglicher Art, einschl. der Setzkartoffeln, wird lediglich auf Grund einer Genehmigung des Finanzministeriums im Einverstandnis mit dem Landwirtschaftsministerium, und zwar durch die zur Kartoffelabfertigung ermächtigten Eisenbahnzollämter zugelassen. Die Kartoffeln müssen in neuen unbenutzten, von den Aufgebern plombierten Säcken oder auch lose in plombierten Waggons befördert werden. Der Zollsatz für die im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Juli eingeführten Kartoffeln beziffert sich auf 40 zl pro 100 Kilo, die Kartoffeleinfuhr in der Zeit vom 16. Juli bis zum 14. Februar ist dagegen zollfrei." (Pos. 5 des polnischen Zolltarifs.)

Zölle.

Professor Kemmerer über die polnische Zollgesetzgebung.

Soeben ist vom polnischen Finanzministerium der 2. Band der Kemmerer'schen Denkschrift herausgegeben, der sich mit den Zollen und Monopolen befaßt. Das Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien", die „Wirtschaftskorrespondenz für Polen" bringt über die Kemmerer'sche Denkschrift einen interessanten Artikel von Dr. L. Lampel, dem wir folgendes entnehmen:

Der gegenwärtig geltende polnische Tarif ist hinsichtlich der Interpretation und der Anwendung überaus schwierig. Der Grund ist vor allen Dingen die Anwendung einer zu beschränkten Nomenklatur von

den der Zollabgabe unterliegenden Waren. Selbst die besten Tarifkenner der Welt wurden bei der Interpretation des gegenwärtig geltenden polnischen Zolltarifs auf Schwierigkeiten stoßen. Dieses Gesetz ist so schlecht konstruiert und so mangelhaft, daß es besser wäre, ein neues Gesetz zu beschließen, anstatt das jetzt geltende Gesetz einer gründlichen Änderung zu unterziehen. Polen braucht unbedingt ein neues Zollgesetz, das einfach und klar ist und deutlich die dem Zoll unterliegenden und zollfreien Waren angibt.

Wie oben erwähnt, baut sich das jetzige auf das frühere russische Gesetz auf. Die Klassifikation der Waren ist auf den russischen Tarif aus dem Jahre 1903 gestützt. Es ist zweifelhaft, ob in irgend einem Lande ein noch unfähigeres und veralteteres Klassifikationssystem besteht. Es wäre vielleicht besser, das polnische Gesetz auf die früheren österreichischen oder deutschen Tarife zu stützen. Noch besser wäre es, das Muster des Salzburger Abkommens betreffend die Zollunion zwischen Österreich und Deutschland aus der Zeit des Weltkrieges zu nehmen.

Sollte die Regierung in der nachsten Zeit einen neuen Zolltarif vorbereiten, so schlagt die Kommission die Prüfung der nachfolgenden Hinweise vor:

1. Einheitszölle: Die Mission empfiehlt die Aufrechterhaltung der Einheitszölle dieses Systems, es eignet sich mit Rücksicht auf die Einfachheit der Anwendung für die Zollverwaltung eines neuen Staates, wie Polen weit besser als ein System, das sich auf Zolle ad valorem oder auf gemischte Zolle stützt.

2. Die Warengruppierung: Die Mission schlagt weiter die Warengruppierung gemäß den Grundsatzen, die in den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder von Kanada angewandt werden, vor. Der jetzige polnische Warentarif enthält nur 15 Gruppen unabhängig von der Gruppierung aller der Zollabgaben nicht unterliegenden Positionen. Der polnische Tarif besitzt nicht eine Gruppe zollfreier Positionen, was zu einem Mißverstandnis zwischen den Importeuren und den Zollbeamten führt.

3. Die Nomenklatur: Der Tarif hat ein alphabetisches Verzeichnis der Waren, die dem Zoll unterliegen, zu enthalten. Außerdem ist die Position des Tarifs, zu der die betreffende Warenklasse gehort, anzugeben. Die im Tarif als zollfrei angegebenen Artikel sind gleichfalls in das Verzeichnis aufzunehmen. Das Fehlen eines solchen alphabetischen Verzeichnisses ist einer der großten Mängel des jetzigen Gesetzes. Eine große Anzahl der Mißverstandnisse und Fehler in der Klassifikation und der Veranlagung des Zolls sowie die hieraus sich ergebenden Proteste ließen sich bis aufs Minimum herabsetzen, wenn die Regierung zusammen mit dem Gesetz ein erschöpfendes und gut ausgearbeitetes alphabetisches Verzeichnis gemäß den vorstehenden Bemerkungen herausgegeben würde. Die Ausarbeitung eines solchen Verzeichnisses würde gleichfalls eine Herabsetzung des Personals des Zolldienstes möglich machen. Diese Aufgabe erscheint um so wichtiger, wenn wir den Mangel an qualifizierten und erfahrenen Zollinspektoren und Zolltaxatoren in Betracht ziehen. Einige europäische Staaten haben derart erschopfende und genaue Tarifverzeichnisse, daß sie von den Importeuren und ihren Agenten nicht nur die Ausfüllung gewisser Deklarationen, sondern auch die Klassifizierung der Waren, die Bezeichnung der Zollpositionen, unter die die betreffende Ware fallt, und schließlich die Summe der zu zahlenden Zollforderung verlangen konnen. Diejenigen Importeure, die die Waren nicht in der erforderlichen Weise klassifizieren oder die Anwendung der in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften unterlassen, unterliegen einer Strafe in Hohe von 10 Prozent des von ihnen zu zahlenden Zolls. Dieses System könnte man in Polen anwenden, wenn man eine erschöpfende Liste der Waren, die der Verzollung unterliegen, herausgeben würde. Sollte die Regierung in der nächsten Zeit ein neues Zollgesetz nicht ausarbeiten, so ist sofort an die Zusammenstellung eines erschöpfenden und genauen Verzeichnisses, das sich auf den gegenwärtig geltenden Tarif stützt, entsprechend den vorliegenden Hinweisen heranzutreten.

Es besteht auch eine überflüssige Prüfung kleiner Postsendungen, die in Polen ankommen.

Über die Bestimmung der Zollnachzahlung hat sich die Kemmerersche Kommission nach dem Bericht von Dr. Lampel wie folgt geäußert, wobei wir auf den in D. W. Z. Nr. 27/1926 wiedergegebenen Standpunkt der Handelskammer verweisen:

Der § 32 der am 13. Dezember 1920 erlassenen Vorschriften, der eine zweijährige Frist für die Einziehung der Zollnachzahlungen von den Importeuren im Falle eines Irrtums auf seiten des Zollbeamten oder anderer Ereignisse, aus denen sich die Nichtentrichtung solcher Forderungen ergab, vorsieht, müßte aufgehoben werden. Der Mission wurden eine Reihe von Beschwerden seitens der Importeure und anderer Personen in der Angelegenheit des Privilegs der Regierung zur Einziehung der Zollnachforderungen gemäß den bestehenden Vorschriften vorgelegt. Fast in allen Fällen war die Ware vor der Einziehung der Zollnachforderungen verkauft worden. Betragt diese Zollnachforderung einen bedeutenderen Prozentsatz des Warenwertes, so trägt der Importeur an der Transaktion oft einen großen Schaden, der lediglich infolge eines durch die Zollbeamten begangenen Fehlers entstanden ist, für den keinesfalls der Kaufmann verantwortlich gemacht werden dürfte. Die Mission ist der Ansicht, daß der zweijährige Zeitraum vorläufig bis auf sechs Monate und später auf drei Monate herabgesetzt werden müßte. Bei unredlichen Transaktionen sollten Beschrankungen zulässig sein. In den Vereinigten Staaten verfügt die Regierung über eine sechzigtägige Frist, innerhalb welcher Änderungen bezüglich der liquidierten oder solcher Positionen, deren Zoll bereits entrichtet worden ist, vorgenommen werden konnen. Die Änderungen konnen lediglich im Wege der Berufung an das Zollgericht erfolgen. Nach Ablauf der 60 Tage ist eine Veranlagung nicht mehr möglich, es sei denn, daß es sich um unredliche Transaktionen handelt, da in diesem Falle eine Beschränkung der Frist nicht besteht.

Das zweite negative Merkmal des gegenwärtigen Systems ist das, daß der Importeur über die ihm zustehenden Rückerstattungen, die im Wege der Kontrolle, welche im Laufe dieser 2 Jahre durchgeführt wird, festgestellt werden konnen, nicht benachrichtigt wird. Diese Benachrichtigung müßte dem Importeur sofort nach der Feststellung der Tatsache zugeschickt werden und die Rückerstattung der ihm zustehenden Beträge unverzüglich erfolgen. Vollkommen begründet ist der letzte Absatz, daß die Zollbehörden, ähnlich wie sie die Zollnachforderungen aufstellen, auch die Parteien uber die festgestellten Irrtümer zu deren Gunsten benachrichtigen.

Die Mission fordert, daß das Zolldepartement in kürzeren Zeitabständen eine Sammlung seiner Entscheidungen erlasse. Diese Entscheidungen sind Verwaltungsvorschriften des Departements. Eine Reihe davon besitzt eine weitgehende Bedeutung, und wenn sie regelmäßig in der Weise erlassen wurden, daß sie durch die Zollinspektoren, sowie andere Zollbeamte versandt werden konnten, so würde sich die Situation bedeutend bessern. Die so erlassenen Informationen wurden gleichfalls eine große Bedeutung für die Handelswelt haben, da die Zahl der Berufungen zuruckgehen würde. Gegenwärtig wird von jeder Entscheidung nur das interessierte Amt unmittelbar benachrichtigt.

Die erlassenen Entscheidungen müßten der Reihe nach numeriert sein und eine ungekurzte Begründung der wichtigeren Entscheidungen sowie einen kurzen Auszug der weniger wichtigen Entscheidungen enthalten. Die Entscheidungen wären in der Form von Broschüren zu erlassen, damit sie sich leicht zusammenheften lassen. Am Ende eines jeden Kalenderjahres wären die in diesem erlassenen Entscheidungen in einem Band zu sammeln, und dieser mit dem entsprechenden Wortverzeichnis zu versehen.

Die Mission beschreibt das Äußere des Zimmers des Finanzministeriums, in dem gegenwärtig über die Berufungen entschieden wird. Dieses Zimmer nennt sich „Zimmer für Warenproben" und enthält eine Reihe von Warenproben, die alle mit Entscheidungen, die in der Vergangenheit gefallen sind, im Zusammenhang stehen. Bei dem Eintritt in dieses Zimmer gewinnt man den Eindruck, daß man in einem Laden mit alten Gegenstanden hineingeraten sei. Proben, Papiere, Dokumente und Bücher lägen auf den Schreibtischen, Tischen und Stühlen in der großten Unordnung da. Hier müßte ein ordentliches System der Aufstellung der Proben eingeführt werden, und eine von den in diesem Zimmer beschaftigten Personen müßte die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Ordnung haben.

Die Entscheidungen des wahren Sachverstandigenrats müßten gleichfalls zusammen mit den Entscheidungen des Zolldepartements veröffentlicht werden. Von Zeit zu Zeit müßten auch die Entscheidungen des Allerhöchsten Administrationstribunals veröffentlicht werden.

Ausfuhrzoll für Roggen und Roggenmehl.

Die Verordnung, die vom 21. Januar ab für Roggen und Roggenmehl einen Ausfuhrzoll von 15 zl für 100 kg festsetzt, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Es wird ein Ausfuhrzoll für Roggen und Roggenmehl festgesetzt.

Daher erhält die Pos. 218, 219 des Zolltarifs (Dz. U. R. P. 1925, Nr. 76, Pos. 536) folgende Fassung:

Position des Zolltarifs 218 Warenbezeichnung Roggen 15 zl,
Position des Zolltarifs 219 Warenbezeichnung Roggenmehl 15 zl.

§ 2. Von Roggen und Roggenmehl, das im Zollgebiete der Republik Polen in Waggons zur Ausfuhr nach dem Auslande spätestens am Vortage des Inkrafttretens dieser Verordnung verladen und mit den entsprechenden Valutabescheinigungen versehen ist, wird der Zoll binnen 20 Tagen nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht erhoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt nach Ablauf von drei Tagen, vom Datum der Veröffentlichung, in Kraft und verliert mit dem 1. Marz 1927 ihre Rechtskraft.

Die estländisch-lettländische Zollunion

ist nun endlich ihrer Verwirklichung naher gerückt, nachdem die Verhandlungen zwischen diesen beiden baltischen Staaten sich eigentlich schon seit dem Jahre 1923 hingezogen haben. Das Haupthemmnis ist erst jetzt dadurch beseitigt worden, daß der estländische Zolltarif einer gründlichen Revision unterzogen und hinsichtlich einer ganzen Reihe von Positionen, an denen auch Lettland besonders interessiert ist, in den Minimal- und Maximalsätzen beträchtlich abgebaut wurde. Allerdings fehlt noch die Zustimmung des estländischen Parlaments. In den letzten Tagen sind nun zwei Sonderdelegationen, die eine unter der Führung des estländischen Finanzministers, die andere mit dem lettländischen Außenminister an der Spitze in Riga zusammengetreten und haben sich über den vorläufigen Entwurf eines auf 10 Jahre berechneten Zollunions-Vertrages geeinigt. Danach ist vorgesehen, daß innerhalb eines Jahres die Zolltarife und im Laufe von drei Jahren die Zollgesetze, die Bestimmungen über die Verbrauchssteuern und staatlichen Monopole sowie über die direkten Steuern, ferner die Verkehrstarife, die Handelsgesetze und die Arbeitsschutzgesetze sowie die Emissionspolitik der beiden Staaten in Übereinstimmung gebracht werden. Nach der Erreichung dieser Vereinheitlichung ihrer wirt-

schaftlichen Gesetzgebung wird die Zollgrenze zwischen Estland und Lettland sogleich in Fortfall kommen. Zur Vorbereitung für die Umgestaltung der wirtschaftlichen Gesetze wird eine gemischte Kommission von beiden Regierungen eingesetzt. Voraussichtlich wird die Unterzeichnung dieses Vertragsentwurfes noch Ende dieses Monats anlaßlich des Besuches des estländischen Außenministers in Riga (als Erwiderung auf den Ende November stattgefundenen Besuch des lettländischen Außenministers bei der estländischen Regierung) erfolgen. Im einzelnen ist noch zu erwähnen, daß die künftigen gemeinsamen Zollsätze zwar in Goldfranken ausgedrückt werden sollen, daß aber Estland bei der Entrichtung von Zöllen auch Goldkronen auf Grundlage der Parität entgegennehmen kann. Die Emissionsbanken beider Staaten werden Lats in Kronen nach dem Paritätssatze ohne Kommissionsgebühren wechseln. (Zur Erläuterung ist zu bemerken, daß Lettland bisher darauf gedrängt hatte, daß Estland bei seiner schon längst beabsichtigten Währungsreform nicht die schwedische Krone, sondern den Goldfranken als Basis nehmen möge. In Estland selbst ist aber eine endgültige Klärung der Währungsfrage noch nicht erfolgt.) Über die nunmehr geplante Regelung der Verteilung der künftig gemeinsamen Zolleinnahmen auf die beiden Staaten, die noch vor einigen Wochen einen erheblichen Streitpunkt bildete, ist noch nichts verlautet. Die Verteilung nach der Kopfzahl der Bevölkerung wurde bisher von Lettland abgelehnt. Zugestimmt hat es jedoch jetzt dem Abschluß eines vorläufigen Handelsvertrages, der den Austausch der beiderseitigen Landeserzeugnisse erleichtern und bis zum Tage des Inkrafttretens der Zollunion gelten soll.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Verzugszinsen bei Auslandsverbindlichkeiten.

Der Oberste Gerichtshof in Warschau hat durch zwei Urteile, die großes Aufsehen hervorgerufen haben, entschieden, daß die Verordnungen vom 24. August 1924 und vom 30. Dezember 1924, wonach die gesetzlichen Verzugszinsen 24 bzw. 15% betragen, sich nur auf Verbindlichkeiten in inländischer, d. i. Zloty-Währung beziehen und daß die Verbindlichkeiten in ausländischer Währung im Falle des Verzugs gemäß den Bestimmungen des Zivil- und Handelsgesetzes, d. i. mit 6 oder 5% zu verzinsen sind. Die besagten Urteile wurden von der III. Kammer des Höchsten Gerichtshofs gefällt, welche als höchste Instanz in den für die Kleinpolnischen Gerichte zuständigen Angelegenheiten entscheidet. Ihr Urteil hat demnach keinen allgemeingültigen Charakter und greift in keiner Weise dem Standpunkt vor, den die Kammer für das ehemals preußische Teilgebiet und die Kammer für das ehemalige Kongreßpolen in dieser Sache einnehmen werden. Wie wir erfahren, machen die Gerichte im ehemaligen Kongreßpolen weiterhin keinen Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten in Zlotyund in fremder Währung, indem sie die 15 Prozent Verzugszinsen auch auf die Verbindlichkeiten der zweiten Art ausdehnen. Demzufolge kann man noch keineswegs behaupten, die Spruchfällung des Obersten Gerichtshofs habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß die gesetzlichen Zinsen, die durch die eingangs erwähnten Verordnungen eingeführt wurden, sich nur auf Schulden in inländischer Währung beziehen.

Provisionen im Holzhandel.

Gutachten der Handelskammer zu Danzig. Im Holzhandel gilt mangels anderer Vereinbarungen nach Danziger Handelsbrauch die Provision des Maklers als beim Abschluß des durch ihn vermittelten Geschäftes verdient; zahlbar ist sie nach Lieferung des verkauften Holzes bzw. nach Feststellung des Rechnungsbetrages. Erfolgt die Lieferung in Teilen, so ist die Provision von jeder Teillieferung zu bezahlen. — Kommt das vermittelte Geschäft auf Grund einer Vereinbarung der Vertragsparteien oder infolge schuldhaften Verhaltens einer Vertragspartei nicht zur Ausführung, so wird der Anspruch des Maklers auf Zahlung der Provision hierdurch nicht berührt. — Kommt das Geschäft nicht zur Ausführung, weil die Leistung dem Schuldner aus den im § 275 BGB. angeführten Gründen unmöglich wird, so hat der Vermittler keinen Anspruch auf Bezahlung der Provision.

Kreditvertrag gegen die guten Sitten.

Wiederholt hat das Reichsgericht in letzter Zeit über die weiteste Kreise berührende Frage entscheiden müssen, welcher Zinsfuß zur Zeit der Markfestigung und darüber hinaus als angemessen zu gelten habe. Dabei sind die Umstände des einzelnen Falles von größter Bedeutung gewesen. Von Interesse ist nun im Vergleich zu den früheren, dem Geldgeber günstigen Entscheidungen, eine neue Reichsgerichtsentscheidung:

Eine Beamtenkreditbank in Berlin gab den in Neukölln einen Lebensmittelhandel betreibenden Eheleuten G. am 23. Februar 1924 ein Darlehen von 5000 GM und vereinbarte eine Verzinsung von $^2/_5$% täglich. Die Schuldner (die Ehefrau hatte selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen) übereigneten zur Sicherheit außer 17 000 M. Aktien ihre gesamte Wohnungseinrichtung mit Betten und unterwarfen sich der sofortigen Zwangsvollstrekkung ohne Nachweis der Fälligkeit des geschuldeten Betrages. Die Eheleute G. rechneten damit, die Handelserlaubnis für Spirituosen und Weine zu erhalten. Diesen Vertrag hat die Bürgin mit dem Einwande der Nichtigkeit angefochten.

Auf die Revision der Klägerin hat jetzt das Reichsgericht das Urteil des Kammergerichts aufgehoben, gleich dem Landgericht im Sinne des Klageantrags erkannt und die inzwischen erfolgte Zwangsvollstreckung in die private Habe der Eheleute G. für unzulässig erklärt:

Der Kreditvertrag in seiner Gesamtheit genommen widerspricht den guten Sitten und verstoßt somit gegen § 138 Abs. 1 BGB. Zunächst hat die Vereinbarung des Zinssatzes von 12% monatlich für den vom 23. Februar 1924 ab laufenden Vertrag laut Gutachten der Industrie- und Handelskammer ganz erheblich die übliche und angemessene Norm übertstiegen. Allerdings hat die Beklagte den Zinssatz im Laufe des Jahres mehrere Male ermäßigt. Aber auch trotz dieser Ermäßigungen war der Zinssatz noch übermäßig. Eine sittenwidrige Unbilligkeit lag noch darin, daß die Zinsen debetiert wurden, wenn die Schuldner nicht in der Lage waren, sie monatlich zu zahlen. Ein weiteres Moment für die Unsittlichkeit des Vertrages ist aber die Übereignung der gesamten Wohnungseinrichtung mit der Unterwerfung der sofortigen Zwangsvollstreckung. Dieser Zugriff zu der gesamten Habe der Schuldner für den Fall des Debets widerspreche dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.

Die Lieferungspflicht in rechtlicher Beziehung.

Von Dr. Emil Becker.

Im kaufmännischen und gewerblichen Leben werden oft Leistungen und Lieferungen unter allen möglichen Vorwänden verzögert. Die Verbraucher kommen dadurch oft in die peinlichste Verlegenheit.

Im Streitfalle ist die Rechtslage oft schwer zu beurteilen. Allgemeiner Grundsatz ist bekanntlich, daß Verträge gehalten werden müssen, d. h. soweit dieses möglich ist. Eine allgemeine Regel dahin, daß eine Befreiung von der Leistungspflicht nur dann zu gewähren sei, wenn die Vertragserfüllung, sei es auch nur mittelbar, ganz oder nahezu den geschäftlichen Ruin des Leistungspflichtigen zur Folge haben würde, läßt sich nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Februar 1921 nicht aufstellen. Es kommt vielmehr auf die Lage des einzelnen Falles an. Es lassen sich Fälle denken, in denen der Erfüllungszwang nicht gerade zum Ruin oder annähernd zum Ruin des Leistungspflichtigen führen würde und dennoch die Ausübung dieses Zwanges eine so erhebliche wirtschaftliche Schädigung des Erfüllenden mit sich bringen würde, daß ihm nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, sie auf sich zu nehmen. Wollte man das nicht anerkennen, so würden die Verträge, die von finanziell sehr leistungsfähigen Personen oder öffentlich-rechtlichen Korperschaften geschlossen sind, vielfach des Schutzes entbehren, den das Gesetz ausnahmslos für Treu und Glauben gewährt, da bei ihnen meistens ein durch die Vertragserfüllung verursachter wirtschaftlicher „Ruin" nicht in Frage kommen wird. Andererseits sind aber auch Fälle denkbar, in denen trotz drohenden Ruins der Schutz nach Treu und Glauben zu versagen ist, z. B. dann, wenn die Partei außerhalb des Gebietes des Großhandels leichtsinnig und ohne Rücksicht auf ihre eigene geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus Spekulation einen Vertrag oder auch noch mehrere andere gleichartige Verträge geschlossen hat, die ein sehr großes finanzielles Risiko unter Umständen mit sich führen konnten. (V. 429.)

Um Differenzen zu vermeiden, empfiehlt sich in vielen Fällen, für die Lieferung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ist der in Aussicht genommene Lieferungstermin überschritten, so ist diese Überschreitung, gleichviel, ob man dafür den Ausdruck „Verzug" verwendet, vertragswidrig, und für jede Vertragsverletzung hat der Lieferer Schadenersatz zu leisten, sofern er nicht Gründe anführt, die die Verzögerung entschuldigen, wie unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung durch Streiks, unerwartete Kohlennot, Stromabsperrungen, Stauung des Transportwesens usw. Führt die Verzögerung der Leistung zum Schadenersatz, so kann der Besteller den Schaden verlangen, den er dadurch erleidet, daß er die Ware nicht zu dem früheren günstigen Zeitpunkt, sondern zu dem späteren ungünstigeren Zeitpunkt erhält.

In der Praxis ist aber auch dieser Schadenersatzanspruch schwer durchzuführen, weil die heutigen Prozeßkosten unerschwinglich sind und der glückliche Ausgang einer Klage nicht vorauszusehen ist. Zahlreiche Interessenverbände empfehlen daher ihren Mitgliedern schiedsgerichtliche oder gütliche Einigung der Streitfälle. Dieser Weg bietet größere Vorteile als die Austragung des Streites bei Gericht. (Radmarkt).

Gültigkeit der Lebensversicherung, wenn die Ehefrau mit dem Namen des Versicherten unterschreibt.

Der Ehemann der Klägerin hat im Februar 1924 sein Leben durch zwei Versicherungsabschlüsse mit zusammen 14 000 GM. bei einer Versicherungsgesellschaft versichert. Die beklagte Versicherungsgesellschaft lehnt die Zahlung der Versicherungssumme ab, indem sie ausführt, die Anträge seien nicht von dem Versicherten persönlich unterzeichnet, sondern von dessen Ehefrau mit seinem Namen. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Beklagte zur Zahlung verurteilt. Ebenso hat das Reichsgericht entschieden und die Revision der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen: Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß der versicherte Ehemann der Klägerin die Vollmacht erteilt hat, die Anträge für ihn zu unterschreiben. Die Klägerin hat mit „Jos. Wagner" ohne jeden weiteren Zusatz unterzeichnet. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Frage bejaht, daß ein bevollmächtigter Vertreter befugt ist, mit dem Namen des Vertretenen zu unterzeichnen und daß damit der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform im Sinne

des § 126, Abs. 1, BGB. Genüge geleistet ist. Die in § 16, Nr. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderte Schriftform für die rechtliche Wirkung der Erklärungen des Versicherten erfordert nicht seine Eigenhändigkeit. Infolgedessen kann auch die Unterschrift von einem Bevollmächtigten geleistet werden, ohne daß eine schriftliche Vollmacht beigebracht zu werden braucht. Zwar lassen sich Fälle denken, wo aus der Unterschrift des Versicherungsnehmers auf dessen leidenden Zustand geschlossen werden konnte; solche Fälle können aber ein allgemeines Interesse der Versicherungsgesellschaft an der eigenhändigen Unterschrift des Versicherten nicht rechtfertigen. (VI. 442/26. — 3. Dezember 1926).

Geld- und Börsenwesen.

Die ersten polnischen Goldmünzen.

Vor einigen Tagen sind die ersten polnischen Goldmünzen zu 10 und 20 Złoty in Umlauf gesetzt worden. Die Bank Polski tauscht die polnischen Goldmünzen gegen ausländische Goldmünzen ein.

Verstempelung von Blankowechseln.

Auf Grund einer Verordnung des Finanzministers vom 14. Dezember 1926 über die Stempelgebühren bei Wechseln (Dz. Ust. R. P. Nr. 127, Pos. 745) kann bei Wechseln, die vor Ende Januar 1927 ohne Angabe der Wechselschuld und ohne Ausstellungsdatum ausgestellt sind (sogen. Blankowechsel), und für welche die Stempelgebühr in Höhe von 18 zł rechtmäßig entrichtet ist, die Zuzahlung nur bis Ende Februar 1927 im zuständigen Finanzamt oder im Stempelsteueramt erfolgen. Diese Zuzahlung soll grundsätzlich nur nach Einschreiben der Wechselschuld erfolgen. Andernfalls wird sie nur dann angenommen, wenn der Betrag, den der Stempelsteuerzahler entrichtet, mindestens 12 zł beträgt. Ab 1. März 1927 ab wird für die obengenannten Wechsel das neue Stempelsteuergesetz angewandt.

Die Zinsbedingungen in Polen und den Randstaaten.

In Polen dürfen auf Grund einer Verordnung des polnischen Finanzministeriums vom 29. Dezember seit dem 2. Januar Wechseldiskontierungen nur zu einem Zinsfuß von höchstens 15 Prozent vorgenommen werden. Dazu dürfen die Banken allerdings ihre tatsächlichen Spesen und eine Umsatzprovision von höchstens ¼ Prozent für je drei Monate in Rechnung setzen. Bei Krediten gegen Verpfändung beweglicher Sachen mit Ausnahme von Wertpapieren und Waren können noch 2 Prozent monatlich als Vergütung für Versicherungen hinzugerechnet werden. Trotz dieser Bestimmungen sind jedoch im Freiverkehr Zinssätze von 18 bis 30 Prozent üblich. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Litauen, wo zwar keine Verordnung über einen Höchstzinsfuß besteht, der offizielle Diskontsatz aber nur 7 Prozent beträgt, während im freien Verkehr der Privatbanken für Wechseldiskontierungen 18 bis 24 Prozent Zinsen berechnet werden.

In Estland beträgt der Diskontsatz seit längerer Zeit bereits 8 Prozent. Zum 1. Januar 1927 war eine Herabsetzung des Diskontsatzes in Aussicht genommen, doch haben sich die Verhandlungen hierüber verzögert. Jedenfalls ist aber in absehbarer Zeit mit einer Diskontherabsetzung zu rechnen. In Lettland ist nach längeren Verhandlungen im Dezember die Regierungsvorlage über den Diskonthöchstsatz vom Parlament angenommen worden, demnach beträgt seit dem 1. Januar 1927 der Höchstzinssatz für die Diskontierung von Wechseln 12 Prozent und der Zinsfuß für anders gedeckte Kredite darf 13 Prozent nicht überschreiten.

Eingang ausländischer Valuten nach Polen im Jahre 1926.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. November 1926 wurden nach Polen durch Devisenbanken, Postüberweisungen und Wertbriefe folgende Mengen ausländischer Valuten überwiesen:

16 035 000 Dollars, 54 000 000 franz. Frks. und zirka 38 Pfund Sterling. Nach Umrechnung auf Złoty beträgt dies zirka 165 000 000 Złoty.

Messen und Ausstellungen.

Britische Ausstellung auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1927.

Auf der Leipziger Frühjahrsmesse wird diesmal eine ansehnliche britische Sonderausstellung im Ring-Meßhaus stattfinden. Unter den ausstellenden Firmen befinden sich solche, die Sportartikel, Seifen und Parfümerien, Rohmaterialien und Rohprodukte, indische kunstgewerbliche Erzeugnisse, alle Arten Rohgummi und Gummiprodukte, elektrische Kabel und Zubehör, Putz- und Poliertücher, Textilwaren, Wandschirme und Propagandamaterial zur Messe bringen. Ebenso sind auch eine Eisenbahngesellschaft und die Vertreter maßgeblicher Wirtschaftszeitungen unter den Ausstellern vertreten.

XI. Schweizer Mustermesse in Basel 1927.

Die Schweizer Mustermesse 1927 wird vom 2. bis 12. April stattfinden. Nach dem Stande der Anmeldungen haben die Fabrikantenkreise für die Veranstaltung großes Interesse, so daß wiederum mit einer ausgezeichneten Beteiligung aus den mannigfaltigen Industriezweigen des Landes gerechnet werden darf. Die Beschickung wird voraussichtlich größer sein als an der vergangenen Jubiläumsmesse, deren Ausstellerzahl über Tausend betrug. Als gefestigte, auf die gesamte Volkswirtschaft gegründete Einrichtung steht die Schweizer Mustermesse am Beginn ihres zweiten Jahrzehnts. In ihrer jetzigen Vollendung entsprechen die neuen Messebauten, die als solche schon eine sehenswerte Leistung sind, allen Anforderungen einer dem modernen Handelsverkehr dienenden Messeinstitution. Mit Recht wird die Mustermesse in Basel als der zentrale Markt für schweizerische Qualitätsfabrikate bezeichnet. Es ist darum auch gegeben, daß ihr das Ausland Jahr für Jahr wachsende Aufmerksamkeit entgegenbringt.

Verkehrswesen

Im deutsch-russischen Verkehr über Polen

wird, laut „Monitor Polski", eine Tarifveränderung für den Waren- und Tiertransport zwischen den deutschen und russischen Eisenbahnstationen über Polen und das Gebiet der Freien Stadt Danzig eintreten. Vom 1. Februar d. Js. ab wird die Umladegebühr an der polnischen Grenze 20 Groschen je 100 kg von allen Waren außer Metall- und Mineralerzen, für welche die Gebühr sich auf 12 Groschen je 100 kg belauft, betragen. (Seit 1. Januar belief sich die Umladegebühr auf 18 Groschen je 100 kg.)

Der Personenverkehr auf der Strecke Kalety-Podzamcze

wird nach einer Mitteilung der Kattowitzer Eisenbahndirektion mit dem 15. Mai d. Js. bei der Einführung des neuen Eisenbahnfahrplanes eingerichtet. Alle Personen- und Warenzüge, welche bis dahin über Kreuzburg nach Posen gingen, werden fortan über die neue Linie Kalety — Wieluń — Podzamcze geleitet und somit den deutschen Korridor umgehen. — Inzwischen ist übrigens die Anzahl der Güterzüge auf der neuen Verbindungsstrecke bereits von 12 auf 15 Paar täglich erhöht worden. Eine weitere Vergrößerung des Güterverkehrs soll im Februar eintreten.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Die polnischen Hüttenverbände und die Rohstahlgemeinschaft.

Die Verhandlungen über die Bildung einer einheitlichen Organisation der polnischen Hüttenverbände haben wider Erwarten doch dazu geführt, daß nunmehr alle ostoberschlesischen Hütten dem Verband der polnischen Eisenhütten (Związek Polskich Hut Żelaznych) beigetreten sind, der bisher nur aus dem kongreßpolnischen (außer der Huta Bankowa) und der Friedenshütte bestand. Dieser Schritt kann nur so aufgefaßt werden, daß die polnischen Hütten nunmehr ernstlich die Verhandlungen mit der europäischen Rohstahlgemeinschaft aufzunehmen gedenken, deren schon für Januar einberufene Konferenz offenbar auch im Hinblick auf diese bevorstehenden Verhandlungen bis Februar verschoben worden ist. Der Verband der polnischen Eisenhütten kann nunmehr als Repräsentant der gesamten polnischen Hütteninudstrie bei diesen Verhandlungen auftreten, was das allpolnische Eisensyndikat seinem beschränkten Aufgabenkreis nach bisher nicht konnte. Die polnischen Eisenhütten können jetzt aber auch der Warschauer Regierung geschlossen gegenübertreten, wodurch nicht zuletzt gewisse Einflüsse des sog. „Leviathan"-Verbandes, die sich den Interessen der oberschlesischen Industrie oft als abträglich erwiesen haben, ausgeschaltet werden dürften. Am 14. d. Mts. haben bereits Beratungen mit einem interministeriellen Ausschuß wegen des polnischen Eisenexports und den damit zusammenhängenden Tariffragen begonnen. In Fachkreisen rechnet man für Januar mit einem starken Abbröckeln der Ausfuhr polnischen Eisens und glaubt kaum, daß sie mehr als 800 Waggons erreichen wird. Auf die Erschwerung des Eisenexportes nach Rumänien durch den am 15. Dezember in Kraft getretenen polnisch-rumänischen Konventionstarif, haben wir schon hingewiesen. Hinzu kommt noch, daß Rumänien die Einfuhrzölle auf Hüttenerzeugnisse aus solchen Staaten, die ihre Industrie durch Exportprämien (wie z. B. Polen) unterstützen, ganz gewaltig zu erhöhen gedenkt. Es ist anzunehmen, daß die Warschauer Regierung in Bukarest Schritte unternehmen wird, um die tatsächlich zu befürchtende Ausschaltung des polnischen Eisens auf dem rumänischen Markt zu verhindern. Im übrigen hat sich aber in den letzten Wochen auch eine sehr scharfe Konkurrenz namentlich der tschechischen Hütten auf den Balkanmärkten bemerkbar gemacht, und verschiedene, offenbar von tschechoslowakischer Seite inspirierte Meldungen, die auch in den letzten Tagen durch die deutsche Presse gegangen sind, deuten darauf hin, daß man Polen auf jeden Fall von den Balkanmärkten fernzuhalten wünscht. Statt dessen werden der polnischen

Hüttenindustrie die nordischen Absatzmärkte angeboten, die aber nicht so aussichtsreich erscheinen. Soweit wir unterrichtet sind, wird der polnische Hüttenverband sich diesen Absichten mit aller Kraft widersetzen. Auch wird er versuchen, daß seine Produktionsquote von dem europäischen Eisenkartell nicht auf Grund der Produktion des I. Quartals 1926, sondern auf Grund des ganzen Jahresdurchschnitts festgesetzt wird. Damit bestätigt sich unsere schon vor einiger Zeit geäußerte Ansicht, daß die polnische Hüttenproduktion in den letzten Monaten ohne Rücksicht auf die Absatzmöglichkeiten und nur deshalb so sehr forciert worden ist, um sich bei den internationalen Produktionsvereinbarungen ein möglichst hohes Kontingent zu sichern. Jedenfalls dürften die Verhandlungen mit der europäischen Rohstahlgemeinschaft noch auf große Schwierigkeiten stoßen, die wahrscheinlich geringer sein würden, wenn der deutsch-polnische Wirtschaftskrieg schon durch einen Handelsvertrag beendet wäre.

Die polnische Steinkohlenausfuhr 1926

belief sich (nach den vorläufigen amtlichen Ermittelungen) auf insgesamt 13 733 393 t, in welcher Menge die Bunkerkohle nicht eingeschlossen ist, gegenüber 8 226 000 t im Jahre 1925. Nach den neuesten Daten stellt sich die Entwicklung der polnischen Steinkohlenausfuhr in den letzten drei Monaten des Jahres 1926 im Vergleich zum Monatsdurchschnitt des I. Halbjahrs 1926 sowie des I. und II. Halbjahrs 1925 — in 1000 t — wie folgt dar:

	1926				1925	
				Mon.-Durchschnitt.	Monats-Durchschn.	
	Dezember	Novembr	Oktober	I. Halbj.	I. Halbj.	II. Halbj.
Österreich ..	290	251	183	214	194	254
Ungarn......	74	52	39	42	36	85
Schweden ...	193	232	186	144	—	57
Dänemark ..	107	80	85	72	2	34
Tschechoslow.	61	51	41	41	47	58
Danzig	30	54	48	37	26	42
Lettland.....	26	32	50	18	1	16
Jugoslawien .	15	27	20	14	8	13
Schweiz	58	71	[illegible]	10	[illegible]	6
Italien	169	143	93	49	[illegible]	14
Rumänien	14	9	23	8	6	7
Litauen	5	10	6	3	1	2
Memel	7	5	3	3	[illegible]	2
Niederlande .	—	3	3	[illegible]	—	[illegible]
Finnland	42	47	28	9	—	[illegible]
Frankreich...	18	15	14	23	—	1
Norwegen ...	14	12	16	7	—	—
England ...	118	309	295	—*)	—	—
Deutschland .	—	4	2	1	451	—
Belgien	—	—	—	—	—	—
Rußland.....	39	72	102	—	—	—
Andere Länder	—	6	—	1	—	2
	1 280	1 485	1 242	697	776	595
Export ohne Deutschl.	1 280	1 481	1 240	696	325	595

Von der gesamten Kohlenausfuhr gingen über die polnischen Häfen (in 1000 t):

Danzig	276	312	312	225	29	101
Gdingen	35	30	36	30	—	9
Dirschau	29	34	43	8**)	—	—

Der weitere Rückgang des Kohlenexports im Dezember (gegenüber November um über 200 000 t, gegenüber September sogar um annähernd 600 000 t, ist zum großen Teil auf die zu Gunsten der Inlandsversorgung erfolgte Einschränkung der Wagengestellung zurückzuführen. Von starkem Einfluß ist allerdings auch die Anhaltung der polnischen Kohlentransporte in der Tschechoslowakei während der zweiten Dezember-Hälfte gewesen. So entfallen von der gesamten Ausfuhrmenge 722 000 t auf die 11 Arbeitstage der ersten Monatshälfte, aber nur 558 000 t auf die 13 Arbeitstage der zweiten Hälfte. Verhältnismäßig am stärksten verminderte sich der Export aus dem Krakauer Revier, nämlich von 47 000 t auf 30 000 t, d. h. um 36.17 Prozent, während die Ausfuhr oberschlesischer Kohle nur um 16.06 Prozent abnahm, nämlich von 1 264 0000 auf 1 061 000 t. Die Ausfuhrverringerung des Dombrowaer Reviers (von 231 000 auf 196 000 t) betrug nur 15.88 Prozent. Was den Verkehr mit den einzelnen Ländern betrifft, so ist aus der obigen Tabelle ersichtlich, daß der Export nach England — infolge der Wiederaufnahme der Arbeit in den englischen Kohlengruben — den stärksten Rückgang erfahren hat. Über die oben genannten polnischen Häfen wurden im Dezember insgesamt 340 000 t exportiert. Hinzu kommen noch 2000 t, die über andere polnische Flußhäfen gingen. Die gesamte Ausfuhr über die polnischen Häfen hat sich demnach von 391 000 t im November auf 342 000 t (26.57 Prozent des Kohlenexports überhaupt) vermindert. Auch die Kohlenausfuhr über die deutschen Häfen ist beträchtlich zurückgegangen, nämlich von 256 000 auf 155 000 t. Über Stettin gingen 95 000 (gegen 73 000) t im November, über Hamburg 23 000 (79 000) t, über Harburg 18 000 (27 000) t, über Königsberg 5000 (13 000) t, über andere Häfen 14 000 (64 000) t.

*) Der Export begann erst im Juni 1926, wo er 221 000 t betrug.
**) Durchschnittszahl für 4 Monate.

Organisation des Kohlenhandels.

Uns wird geschrieben:

Die Kohlenkonvention als Vertretung der Kohlengruben hat nach Verständigung mit einzelnen Kohlenfirmen in Kattowitz eine Reihe von Lieferungs- und Preisbedingungen für den Kohlenbezug festgesetzt. Außerdem wurde eine Regelung der Marktverhältnisse versucht, indem die gewerblichen Abnehmer in verschiedene Kategorien eingestellt und bei festem Grundpreis, der auch im Weiterverkauf zu berücksichtigen ist, abgestufte Rabatte festgesetzt wurden. Eine zweijährige Anwendung dieser Bestimmungen hat aber gezeigt, daß das angestrebte Ziel, die Marktverhältnisse besser zu organisieren, sehr weit von brauchbaren Ergebnissen entfernt ist. Zunächst hatte sich als notwendig erwiesen, die Kaufmannschaft selbst zur Mitarbeit an der Regelung heranzuziehen; denn mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die einzelnen, gegeneinander arbeitenden Konzerne von sich aus nicht genügend auf eine Gesundung der Verhältnisse im Handel hingearbeitet haben.

Durch die letzte Ausfuhrkonjunktur stellte sich ein empfindlicher Waggonmangel ein, so daß die Regierung sich veranlaßt sah, die Waggongestellung von sich aus zu regeln. Sie bewirkte aber mit dieser Maßnahme nur eine regelrechte Verwirrung auf den Inlandsmärkten. Das System der Inlandsversorgung auf Grund von Bescheinigungen und Anträgen bedeutet nicht nur eine außerordentliche Erschwerung des Handels. Viel schwerwiegender ist, daß durch die Reihenfolgeliste die Versorgung des Heizbedarfes ans Ende gesetzt wird und in der Praxis zu kurz kommt, während infolge unwirtschaftlicher bürokratischer Methoden Eisenbahn, Militär, Gasanstalten und eine Reihe von Industriebetrieben überbeliefert werden. Zur weiteren unerwünschten Folge einer solchen oberflächlich durchdachten Regelung gehört auch der Versuch, gewisse Firmen aus Konsumrücksichten zu bevorzugen, wobei neue und anscheinend unlegale Handelsverbände (sogenannte Konjunkturritter) auftauchen. Diese Zustände erfordern eine einheitliche Stellungnahme der Kohlenhändler.

Unter diesen Umständen fand der schon seit Monaten in Angriff genommene Gedanke, die Kohlenhändlerschaft zu organisieren, eine dankbare Aufnahme. Nach längeren Bemühungen und vielen vorbereitenden Sitzungen ist es gelungen, aus einzelnen Lokalvereinigungen heraus, einen allgemeinen Kohlenhändlerverband für Westpolen mit dem Sitz in Bromberg zu schaffen, dem alle soliden und handelsbewährten Kohlenhändler als Einzelmitglied oder durch Anschluß schon bestehender Lokalvereinigungen angehören dürfen, um gemeinsam an der Besserung der Verhältnisse im Kohlenhandel zum Wohle der Händler und der Abnehmer mitzuarbeiten. In der Gründungsversammlung, die am Sonntag, dem 19. v. Mts. in Bromberg stattfand, wurden in den vorläufigen Vorstand folgende Herren gewählt: Młynarczyk, Gloeckel, Gapiński aus Bromberg, aus Thorn der Vertreter der Firma „Tranzyt" W. Klew und Herr Bojarski, der Vertreter der Firma Balcerski aus Wąbrzeźno. Der Vorstand kann später erweitert werden und wird in der nächsten Generalversammlung neu gewählt. Das Büro befindet sich in der ul. Chrobrego 2 und wird vom Syndikus Laskowski geleitet.

Der Verband hat nach Teilnahme seines Vertreters an einer besonderen Konferenz beim Kohlenkommissar in Warschau bereits seine Anschauungen über die Maßnahmen des Kommissars in einem ausführlichen Denkschreiben dargelegt, unternimmt Schritte für die ausreichende Versorgung unseres Gebietes mit Kohlen und bearbeitet alle schwebenden Fragen, die den Kohlenhandel in Westpreußen betreffen. In Kürze werden wir das Denkschreiben veröffentlichen, aus dem die unnatürlichen Verhältnisse, die in der Kohlenbelieferung gegenwärtig herrschen, deutlich zu ersehen sind.

Anscheinend ist der Tätigkeit dieses neugegründeten Verbandes bereits zuzuschreiben, daß die Regierung den Kohlenkommissar zum 1. Februar abberufen hat.

Die allpolnische Kohlenkonvention,

deren vorzeitige Liquidierung wegen der Unstimmigkeiten zwischen dem Verband der Dombrowaer und Krakauer Kohlenindustrie, der Warschauer Kohlen-Gruben- und Hüttengesellschaft und der polnisch-französischen Bergwerksgesellschaft einerseits und der ostoberschlesischen Grubengesellschaften andererseits eigentlich schon zu Anfang d. Mts. erfolgen sollte, ist in ihrem Fortbestand vorläufig bis zum 31. Januar gesichert. Diese Frist soll benutzt werden, um die oben genannten Gesellschaften bzw. Gruppen zu bewegen, ihre Austrittserklärungen zurückzunehmen und die schon früher mehrfach erwähnten Differenzen (in Sachen der Exportkontingente, der Belieferung der staatlichen Verwaltungen usw.) zu beseitigen. Man hofft, die Kohlenkonvention dann auch auf einen längeren Zeitraum abschließen zu können.

Die polnische Kohlenförderung im Dezember 1926.

In Oberschlesien wurden im Dezember v. J. 2 570 000 Tonnen Kohle gefördert (gegen 2 676 000 Tonnen im November). Der allgemeine Absatz betrug 2 590 000 Tonnen (gegen 2 553 000 Tonnen). Davon entfallen auf den Inlandsmarkt 1 550 000 Tonnen (gegen 1 289 000 Tonnen), ins Ausland gingen 1 040 000 Tonnen (gegen 1 264 000 Tonnen). Die Gesamtförderung in ganz Polen betrug im Dezember 1926. 3.2 gegen 3.7 Millionen Tonnen im November.

Aus der polnischen Textilindustrie.

Die Lodzer Industrie hat immer noch mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen wie bisher. Der Beschäftigungsgrad hat sich nicht wesentlich verändert. Als neue Hemmnisse machten sich im Laufe des Januar gewisse Repressalien der Bank Polski geltend, die Importwechsel zu diskontieren ablehnte, diese Ablehnung aber schließlich auf den Import fertiger Luxuswaren wieder beschränkt hat. Ferner ist zu erwähnen, daß die Arbeiterverbände im Begriff sind, neue Lohnforderungen zu stellen, wodurch die Lage der Lodzer Textilindustrie namentlich hinsichtlich der Absatzmöglichkeiten im Ausland abermals erschwert werden dürfte. In den letzten beiden Monaten des vergangenen Jahres ist der Lodzer Textilwarenexport weiterhin rückläufig geblieben. Im Dezember wurden an weißen Baumwollwaren 17 571 kg im Werte von 176 791 zł und an farbigen 302 530 kg im Werte von 2 765 195 zł, an Halbwollwaren 18 225 kg im Werte von 202 500 zł und an Wollwaren 12 602 kg im Werte von 284 844 zł ausgeführt, im ganzen also 350 928 kg fertige Waren im Werte von 3 429 330 zł. Nach Rumänien gingen für zirka 2 Mill., nach Danzig für 360 000, nach China für 320 000 zł, nach Amerika für 275 000, nach Litauen für 202 000 und nach dem Nahen Orient für 201 000 zł Waren. Besonders stark nachgelassen hat der Export nach Österreich, Ungarn und Jugoslawien. Mit einer wieder ansteigenden Exportkurve kann vor April oder Mai wohl kaum gerechnet werden. — Besser ist die Wintersaison im Bielitzer Revier verlaufen, wo zwar aus Mangel an Geld und Krediten die volle Produktionskapazität bei weitem noch nicht erreicht ist, aber die alten Vorräte größtenteils abgestoßen werden konnten. Für das Sommergeschäft sind immerhin beträchtliche Aufträge vom Balkan, aus den österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten, aus Skandinavien wie auch von Südamerika und China eingegangen, in der Hauptsache auf Herrenstoffe. An der Jahreswende waren die Fabriken etwa zu 60 Prozent des Vorkriegsstandes beschäftigt. Die Juteindustrie hatte sich einer so guten Konjunktur zu erfreuen, daß meistens in zwei Schichten und teilweise mit Überstunden gearbeitet werden mußte, um die Nachfrage der heimischen Mühlen, Zuckerraffinerien, Zementfabriken usw. zu befriedigen. Der Plan eines Syndikats der gesamten polnischen Juteindustrie ist an dem Widerstand von Czenstochau gescheitert. — In Bialystok sieht es dagegen immer noch recht trostlos aus. Einige Tuchfabriken konnten zu Anfang Januar nicht einmal mehr die Löhne bezahlen und mußten daher den Betrieb einstellen, so Gerc, Schmidt, Schwarz und Schlachter, ferner in Wasilkow die Tuchfabriken von Perecki und Geniądzki.

Die polnischen Staatsschulden

betragen gegenwärtig 390 Millionen Dollar oder rund 3,5 Milliarden Złoty. Die Verschuldung an das Ausland beträgt 351 Millionen Dollar. Die Inlandsschulden belaufen sich auf rund 39 Millionen Dollar. Im Anschluß an die Wiedergabe dieser Zahlen bemerkt die „Nowa Reforma“, daß nach Berechnungen, die von dem amerikanischen Finanzkonsortium Redmond and Co. aufgestellt worden sind, die Volksbelastung in den verschiedenen Staaten im Verhältnis zum Nationalvermögen folgende ist: Frankreich und England 34 Prozent, Norwegen 25,6 Prozent, Belgien 20,6 Prozent, Italien 20,1 Prozent, Deutschland 17 Prozent, Tschechoslowakei 10,5 Prozent, Polen 2,9 Prozent. So günstig hiernach Polen auch abschneidet, so ist doch zu beachten, daß die Belastung je Kopf der Einwohnerzahl 120 Złoty beträgt, was bei einem Lande mit überwiegender Agrarbevölkerung hoch genannt werden muß. Außerdem ist nicht ersichtlich, ob in den vorgenannten Beträgen auch die Garantie-Übernahmen des polnischen Staates für Städte, Privatgesellschaften und Vereinigungen sowie die aus der Verschuldung durch die Emission von Bilety Zdawkowe und Billon einbegriffen sind.

Die Einnahmen und Ausgaben des polnischen Staates im Jahre 1926.

Die Einnahmen betrugen 1 905 719 000 Złoty, die Ausgaben 1 852 069 000 Złoty, der Überschuß also 53 650 000 Złoty. Da noch verschiedene Einkünfte für das Jahr 1926 im Januar 1927 zu erwarten und im Budget für das I. Quartal 1927 präliminiert sind, wird der tatsächliche Einnahmenüberschuß aus dem Jahre 1926 mit rund 90 Mill. Złoty veranschlagt. Seit Bestehen des polnischen Staates wäre damit zum ersten Male ein Etatsüberschuß erreicht worden.

Die Arbeitslosenziffer in Polen

ist (lt. „Robotnik“) in der ersten Januarwoche um 6 759 auf 242 816 gestiegen. Im Baugewerbe beträgt die Zunahme 1259, in der Textilindustrie 323, in der Hüttenindustrie 250, im Bergbau 76. Der Rest setzt sich aus nicht qualifizierten Arbeitern zusammen und verteilt sich auf die verschiedenen übrigen Industriezweige. In Bromberg wurden 800 Personen, in Sosnowice 758, in Lodz 521, in Oberschlesien 153 und in Bialystok 132 Personen neu arbeitslos. — Seit Oktober vorigen Jahres hat die Zahl der Arbeitslosen in Polen um etwa 50 000 zugenommen. Im übrigen ist zu bemerken, daß diese Statistik natürlich nicht sämtliche Arbeitslosen Polens, namentlich nicht auf dem platten Lande umfaßt, sondern nur die amtlich registrierten.

Fischertagung in Bromberg.

Die Großpolnische und Pommereller Landwirtschaftskammer gibt bekannt:

Auf Anregung des Landwirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit der Großpolnischen und der Pommereller Landwirtschaftskammer und den Fischervereinigungen des früheren preußischen Teilgebietes findet am Dienstag dem 25. Januar 1927, um 5 Uhr in Bromberg, im Saale des staatlichen Landwirtschafts- und Fischereiinstitutes eine Fischertagung der Fischer der früheren preußischen Teilgebiete mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung der Tagung und Wahl des Vorsitzenden für die Dauer der Beratungen;
2. Vereinigung der Fischervereine der früheren preußischen Teilgebiete zu einem gemeinschaftlichen Verband;
3. Beratung und Annahme des Statutes für den geplanten Fischerverband;
4. Wahl des Vorsitzenden, seines Vertreters und des Vorstandes dieses Verbandes;
5. Freie Anträge.

Die Eisenbahndirektion in Danzig hat eine Fahrpreisermäßigung für Personenzüge für die Rückfahrt von Bromberg nach der Abreisestation bewilligt, unter der Bedingung, daß an der Tagung wenigstens 30 Personen teilnehmen werden. Bezahlt wird für diese Fahrt der halbe Preis der unmittelbar niedrigeren Klasse. Die betreffenden Bescheinigungen zur Erlangung des ermäßigten Rückfahrtbillets werden von dem Delegierten der Pommereller Landwirtschaftskammer in Bromberg nach beendigter Tagung herausgegeben.

Am Tage der Tagung finden in den Vormittagsstunden ordentliche Versammlungen der einzelnen Fischervereinigungen statt. Die Versammlungslokale und Termine dieser Versammlungen werden die betreffenden Vorsitzenden der Vereinigungen bekanntgeben.

Das staatliche Fischerei- und Landwirtschaftsinstitut in Bromberg ladet die Teilnehmer dieser Tagung zu einem Ausflug zur Besichtigung der dortigen Fischereiobjekte ein. Dieser Ausflug wird wahrscheinlich nach den Vormittagsversammlungen oder erst am folgenden Tage stattfinden. Die Zeit des Ausfluges und der Sammelort werden auf den ordentlichen Versammlungen der einzelnen Vereinigungen oder auf der allgemeinen Tagung bekanntgegeben werden.

Die allpolnische Holztagung in Warschau

stand unter der Leitung von Alexander **Dąbrowski**, des Vorsitzenden des größten polnischen Holzinteressentenverbandes und wurde durch eine Rede des Handelsministers **Kwiatkowski** eröffnet und am 14. d. Mts. durch eine Ansprache des Unterstaatssekretärs des Handelsministeriums geschlossen. Die Tagungsordnung wurde von 5 Sektionen erledigt. Die Industrie-Sektion beschäftigte sich vor allem mit der Organisierung des Einkaufs von Rohmaterial und forderte eine stabile Preispolitik der Staatsforstverwaltung. In der Transport-Sektion wurde auf den Mangel an geeigneten Eisenbahnwaggons hingewiesen und ebenfalls eine Stabilisierung der Tarifpolitik sowie eine Ausdehnung der Ausnahmeexporttarife auf alle polnischen Grenzstationen verlangt. Bei künftigen Tarifänderungen dürften die Sätze für Holztransporte auf keinen Fall erhöht werden, um das Exportgeschäft nicht weiter zu gefährden. Die Handels-Sektion beschäftigte sich vorzugsweise mit der Frage der Kreditgewährung für die Holzindustrie, für den Holzexport und ferner mit der Organisierung der Holzbörsen. Die Arbeit der Danziger Sektion hatte die Herbeiführung einer zweckmäßigeren Zusammenarbeit zwischen dem Danziger Holzhandel und der polnischen Holzindustrie zum Gegenstand. Die Handelsbräuche auf beiden Seiten sollen in Einklang gebracht werden. Zu diesem Zweck wurde eine besondere Kommission eingesetzt. Am letzten Tage befaßte sich der Kongreß mit den von den Sektionen vorbereiteten Resolutionen. Man sprach sich u. a. für die Einrichtung obligatorischer Schiedsgerichte, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Handelskammern oder der Zentralorganisationen der Holzinteressentenvereine, aus. Hinsichtlich des deutsch-polnischen Handelsvertrages wurde die polnische Regierung aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß Deutschland alle die Ausfuhr polnischen Holzmaterials hemmenden Bestimmungen aufhebe. Andernfalls solle die Ausfuhr von Rundholz überhaupt verboten werden. Zuzulassen sei in diesem Falle nur die Ausfuhr solchen Rundholzes, das wie z. B. Grubenholz ein fertiges Produkt darstellt. Auch die Festlegung eines Holzstandards wurde in Aussicht genommen und die Errichtung eines Holzfinanzinstituts in Form einer besonderen Bank unter Beteiligung in- und ausländischen Kapitals befürwortet. — In diesem Zusammenhang verdient eine Meldung des Krakauer „Czas“ erwähnt zu werden, wonach eine Gruppe polnischer Holzindustrieller den Warschauer Handelsminister um Befürwortung einer staatlichen Garantie zur Erlangung einer Anleihe von 3 Millionen Dollar gebeten habe, die zur Errichtung einer Holzbank dienen solle. Der Handelsminister habe in der letzten Sitzung des Ministerrates jedoch die Ablehnung dieses Gesuches selber beantragt.

WELTMARKTPREISE.

[illegible]	[illegible]	Handelsübliche Form	Januar-Not. 13. 1.	17. 1.
BAUSTOFFE:				
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t. .	503.—	503.—
,, ..	Lond.[2]	Best. Portl., s je t	58/—63/6	58/—63/6
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1300.—	1285.—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	90.—	90.—
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	22.— [9]	6.10.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.............	35.- —38.-	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	12.—	12.—
Kasein . .	Paris	fr je 100 kg	950.—	—
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. . .	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	11.25	—
Methanol		Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.85 —0.90	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5¾—6	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.12.6	4.12.6
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	17.- -19.—	—
Schw'sa.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.50—5.25	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	210/—	210/—
Soda ...	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl. . .	6.2.6	6.2.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	81.50	80.—
Terp'öl .	Paris	88 frs je 100 kg	522.50	520—535
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	14.49	14.66
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	13.40	13.55
,,	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	7.19	7.22
,,	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	13.80	13.85
Baum-	Stuttg	88 cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,462-0,483	[illegible]
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	5.05—5.20	[illegible]
webe	Dund.	Shirtings 13 × 11, 38 × 37½ yds 6¼ lb	7/7—7/10	[illegible]
Wolle...	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbrgw. RM j. kg	9.50	[illegible]
Wolle...	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg ..	12.—	—
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	32.6.3	32.0.0
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	31.0.0	—
Hanf ...	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	48.15.0	40.10.0
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	54.0.0	—
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/22 fr. je kg	360.—	355.—
Seide ..	Mail. .	Mail. Trame Exquis 22 26 ds. i. Lire	320.—	330—340
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers, in fr........	127.—	127.—
Piassava	Lond.	Stl. je t	41.0.-50.0.	41.0.-50.0.
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	81—82	81.—82.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck ..	Chic.	Mittelpreis cts je lb	15.50	15.75
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	14.95	15.25
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	37.25	37.50
,,	N. Y.	Cts je lb	12.95	13.10
,,	Chig.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.22½	12.37½
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	7.87	8.—
Butter .	Hbg.	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1.71	—
,,	Koph.	In kr je kg	2.99	—
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	270.—	270.—
,,	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	11.—	11.05
,,	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	160.75	160.50
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	139.75	139.50
[illegible]	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	34.50	34.50
[illegible]	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	180.—	178.—
,,	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	5.75	5.75
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	81.75	81.75
Hafer. .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	188.—	188.—
Hafer. .	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	48.87	48.75
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	242.—	242.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	102.87	102.50
Gerste .	Hbg.	Wintergerste RM je 1000 kg	240.—	241.—
Braugst.	Wrzb.	Großh.-Pr. i. Wagl. ldg. RM je Ztr.	13.0-13.30	13.0-13.30
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute ..	Lond.	C.-Am. d. je lb	[illegible]	7¾—13½
Häute ..	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	[illegible]	
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	[illegible]	8/—12¼
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb ...	[illegible]	—
Schaffl. .	Lond.	Madras fine medium to good s j. lb.	[illegible]	—
Leder...	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs s je lb	1/3—1/11	1/3-1/11½
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	—/19¾	—/19⅝
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	3.66¼	3.66¼
,,	Lond.	First crepe s je lb...............	1/7¾	1/7½
,,	Lond.	Para hard fine s je lb	1/5	1/5
,,	N. Y.	First latex fine cts je lb	40.—	39.50
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 kg .	77.62½	77.—
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	15.50	15.31
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	43.86	43.86
Tee ...	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	[illegible]
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	77/-—78/—	[illegible]
Kakao .	Lond.	Accra fair fermented, s je cwt ...	68/—	[illegible]
Zucker. .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	34.25	[illegible]
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	18/10½	[illegible]
Zucker .	Lond.	Granulated 1 s je cwt	33/--33/6	[illegible]
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	3.16	3.12
Reis ...	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	14/6	14/6
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, loko RM je 50 kg	107.—	107.—
Pfeffer. .	Lond.	White Montok s je lb	75/—	75/—
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	10/- -14/—	[illegible]
Nelken	Hbg.	Zanzibar, prima, loko RM je 50 kg	[illegible]	[illegible]
Ingwer	Hbg.	Japan, gekalkt, loko RM je 50 kg	58.75	[illegible]
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle ..	Dtschl	Fettforderkohle RM je t	[illegible]	14.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	[illegible]	—
Kohle ..	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	[illegible]	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	[illegible]	19.15
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	[illegible]	3.10—3.40
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	[illegible]	50.—/51,—
Benzin. .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	40.—	40.—
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	12.—	12.—
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	22.17.0	23.0.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	19/9	19/9
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t........	11.0.0	11.0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 134	139.7-149.7	139.7-149.7
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	12.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	85/—	85/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	126.50	127.75
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	63.12½	62.75
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	55.50	55.87½
Blei ...	Lond.	Kasse Stl. je t	28.06	27.81
Zink....	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	64.75	64.—
Zink....	Lond.	Stl. je t	31.81	31.62
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	605.50	604.—
Zinn....	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	299.62½	301.87½
Weißbl.	Lond.	s je box	[illegible]	—
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.50
Silber .	Lond.	d je oz	25.75	25.86
Silber .	N. Y.	Ausländisch cts je oz..........	55.75	55.87
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin ..	Lond.	s je oz	460/—	460/—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel	Lond.	Calif. newtown 4—4½ tier case je s	8/6	8/6
Äpf., get.	Lond.	Calif. Ring s je cwt	[illegible]	[illegible]
Banan. .	Lond.	Jamaica Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	[illegible]	[illegible]
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	[illegible]	[illegible]
Pflaum, g	Lond.	Calif. 20—30 s je cwt	[illegible]	[illegible]
Orangen	Lond.	Span. s je box	[illegible]	[illegible]
Rosinen	Hbg.	Smyrna Sult. 26er ex. hfl je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Rosinen.	Hbg.	Calif. Sult., nat. (verz.) RM je 100 kg	[illegible]	8.— [3]
Korinth.	Lond.	Sult., Smyrna, s je cwt	[illegible]	38/- —38/[illegible]
Mandeln	Hbg.	Prima süße Bari s je 100 kg	320/— [7]	320.— [7]
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	180/—	180/—
Has'nüss	Hbg.	Runde Sicil 26er s je 100 kg......	103.— [7]	103.— [7]
Has'kern	Lond.	Levant. Trebizonde s je cwt	120/—	120/—
Walnüs.	Hbg.	Rumänische f. a. q. Doll. je 100 kg	35.— [8]	35.— [8]
Walnüs.	Lond.	Franzos. mit Schale s je cwt	310/—	310/— [4]
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Raps [11]	[illegible]	RM je 1000 kg, f. Rapsk. RM je 100 kg	16.45	16.45
Erdnüsse	[illegible]	Rote Sava hfl je 100 kg	20.15.0	20.15.0
Sojabohn	[illegible]	Cif Stl. je t	11.5.0	11.5.0
Sojabohn	[illegible]	Manchurian Stl. je t	11.1.3	11.0.0
Palmker.	[illegible]	Cif Stl. je t	20.0.0	20.0.0
B'wsaato	[illegible]	Loko cts je lb	8.80	8.60
Leinöl .	[illegible]	RM je 100 kg.	73.75	73.25
Sojab'öl	[illegible]	Roh, RM je 100 kg	74.—	74.—
Sojab'öl	[illegible]	Oriental, Stl. je barrels	37.15.0	37.15.0
P'kernöl	[illegible]	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	86.—	86.—
P'kernöl	[illegible]	Stl. je t	39.0.0	39.0.0
Kokosöl	[illegible]	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	90.—	90.—
Kokosöl	[illegible]	Ceylon Stl. je t................	45.1—47.0	45.1—47.0
Kopra .	[illegible]	Ceylon Stl. je t................	28.10.0	28.10.0
Rüböl ..	[illegible]	Roh, RM je 100 kg	92.50	92.50
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	3.40	[illegible]
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	0,46 [10]	[illegible]
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.75—1.85	[illegible]
retten-	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	[illegible]	[illegible]
Tabak	Hamb.	Türk. Tongas hfl je kg	[illegible]	[illegible]
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	[illegible]	[illegible]

[1]) Schnell trocknend 10/— je t extra. [2]) Hfl. je 100 kg. [3]) Dollar je 50 kg. [4]) Neue Ernte. [5]) Ernte 1926. [6]) Ernte 1926 50—60 [7]) sh je 100 kg. [8]) Franz. Cornes Dollar je 100 kg. [9]) RM je 1000 kg. [10]) Javatabak B H. G./ K. S. K. / B. C. [11]) Rapskuchen.
*) Für prompte Ware 20/6.

Internationale Wirtschaftsnachrichten.

Diskontsatz der bedeutendsten Notenbanken.

Im Jahre 1926 traten bei den wichtigsten Notenbanken folgende Änderungen ein:

	[illegible]	auf
Januar:		
Neuyorker Federal-Reserve-Bank	3½%	4%
Reichsbank	9 %	8 %
Bank von Danzig	9 %	8 %
Bank von Österreich	9 %	8 %
März:		
Bank von Belgien	7 %	7½%
Reichsbank	8 %	7 %
Bank von Österreich	8 %	7½%
April:		
Neuyorker Federal-Reserve-Bank	4 %	3½%
Bank von Belgien	7½%	7 %
Mai:		
Bank von Danzig	8 %	7 %
Bank von Indien	6 %	5 %
Juni:		
Reichsbank	7 %	6½%
Bank von Dänemark	6½%	6 %
Juli:		
Reichsbank	6½%	6 %
Bank Polski	12 %	10 %
Bank von Danzig	7 %	5½%
Bank von Frankreich	6 %	7½%
September:		
Bank von Österreich	7½%	7 %
Neuyorker Federal-Reserve-Bank	3½%	4 %
Bank von Ungarn	7 %	6 %
Oktober:		
Bank von Estland	10 %	8 %
Bank der Tschechoslowakei	6 %	5½%
Dezember:		
Bank Polski	10 %	9½%
Bank von Frankreich	7½%	6½%

Am 12. Januar 1927 ermäßigte die Reichsbank ihren Diskontsatz von 6% auf 5%, die Bank von Belgien am 12. 1. von 7% auf 6½%. Im Januar erhöht hat die Bank von Indien ihren Diskontsatz, nämlich am 15. 1. auf 6%. Der augenblickliche Diskontsatz der wichtigsten Notenbanken zeigt folgende Zusammenstellung:

			%
Deutsche Reichsbank	seit	12. 1. 1927	5
„ Lombard	„	6. 7. 1926	7
Belgien	„	12. 1. 1927	6½
Bulgarien	„	5. 8. 1924	10
Dänemark	„	24. 6. 1926	5
Danzig	„	29. 7. 1926	5½
England	„	3. [illegible]	10
Estland	„	1. [illegible]	5
Finnland	„	29. [illegible]	7½
Frankreich *)	„	17. [illegible]	6½
Griechenland	„	11. [illegible]	10
Holland	„	3. [illegible]	3½
Japan	„	4. [illegible]	6.57
Indien	„	15. 1. 1927	6
Italien	„	18. 6. 1925	7
Südslawien	„	23. 6. 1922	7
Lettland **)	„	1. 7. 1925	7
Litauen	„	8. 2. 1925	7
Norwegen	„	27. 10. 1926	4½
Österreich	„	6. 8. 1926	7
Polen ***)	„	10. 11. 1926	9½
Portugal	„	26. 7. 1926	8
Rumänien	„	1920	6
Rußland	„	1. 1. 1924	10
Schweden	„	8. 10. 1925	4½
Schweiz	„	22. 10. 1925	3½
Spanien	„	29. 3. 1923	5
Südafrika	„	Novbr. 1924	5½
Tschechoslowakei	„	27. 10. 1925	5½
Ungarn	„	26. 8. 1926	6
Vereinigte Staaten ****)	„	12. 8. 1926	4

Werbung für polnische Erzeugnisse.

Das polnische Konsulat in Galatz begnügt sich nicht mit der Einrichtung einer ständigen Ausstellung von Proben und Mustern der polnischen Industrie in ihren Amtsräumen, sondern unterrichtet auch durch Herausgabe eines regelmäßigen Berichtes in französischer Sprache die Kaufmannschaft Rumäniens, der Balkanländer und des Nahen Ostens in übersichtlicher Weise über die Ausfuhrmöglichkeiten polnischer Erzeugnisse. Dieser Bericht wird unentgeltlich in einer Auflage von 5000 Exemplaren versandt. Es muß festgestellt werden, daß er ein vorbildliches Propagandamittel darstellt. Die rumänischen Wirtschaftskreise bringen dem Bericht reges Interesse entgegen. Firmen und Verwaltungen, die in Rumänien Abnehmer suchen, können für die Unterbringung im Bericht bestimmte Hinweise an die Handelskammer in Kattowitz einsenden.

Es verdient auch hervorgehoben zu werden, daß das Konsulat in Galatz außerdem zahlreiche Hinweise über polnische Firmen auf den Börsenzetteln der rumänischen Geld- und Warenbörsen unterbringt.

*) Lombard 8½. **) Rediskont. ***) Lombard 12 pCt. ****) F.-R. B. of Neuyork.

Eine neue Kolophoniumfabrik.

Die Werke „Starachowice" sind an den Bau einer Kolophoniumfabrik herangetreten. Die Produktion ist auf 50 Waggons jährlich veranschlagt.

Die Disconto-Gesellschaft über den wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands.

Die Direction der Disconto-Gesellschaft schreibt in ihrem letzten Monatsbericht zur Wirtschaftslage:

Hält man sich an die äußeren Merkmale, wie sie das laufende statistische Material der Beurteilung darbietet, so ist **der wirtschaftliche Aufstieg Deutschlands im Verlauf des verflossenen Jahres, näher betrachtet in dessen zweiter Hälfte unverkennbar:** wachsende Produktionsziffern, zunehmende Verkehrs- und Umsatzmengen, Abnahme der Konkurse, Geschäftsaufsichten und Wechselproteste, verbesserte Außenhandelsgestaltung, vor allem in der Richtung der Fertigwarenausfuhr und mit dem Ergebnis der Erzielung einer aktiven Handelsbilanz, stetiger Verlauf der Preis- und Lohnkurve, im ganzen befriedigende Entwicklung der Reichsfinanzen, erfreuliche Fortschritte in der innerdeutschen Bildung von Spar- und Rentenkapital, starke, monatelang entschiedensten Haussecharakter tragende Aufwärtsbewegung der Börse. Nimmt man hinzu die gegen den Jahresanfang 1926 völlig veränderten Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt, wie sie am handgreiflichsten in der Senkung des Diskontsatzes der Reichsbank von 9 auf nunmehr 5% zum Ausdruck kommen, so fügen sich alle diese, teils auf Einzelgebiete begrenzten, zumeist aber ineinander übergreifenden Vorgänge und Erscheinungen zum Gesamtbild einer wirtschaftlichen Erholung, deren Tempo nicht nur die unentwegten Pessimisten überrascht haben mag, die von dem jahrelang gehörten Refrain des „völligen Zusammenbruchs" nicht loskommen konnten.

Allerdings vermögen wir uns nicht der Ansicht einer englischen Großbank anzuschließen, die in ihrem letzten Monatsbericht diese Erholung der deutschen Wirtschaft als „ein Mirakel" bezeichnete, das außerhalb des Erklärbaren liege. Bei näherem Zusehen lassen sich vielmehr sehr wohl Erklärungen finden, die den Verlauf des deutschen Wirtschaftsjahres 1926 begreiflich machen; Erklärungen, die bei aller zuversichtlichen Beurteilung zugleich doch auch geeignet sind, von überschwenglichem Optimismus fernzuhalten.

Zunächst ist mit allem Nachdruck daran zu erinnern, daß die Besserung der Gesamtlage von einem Tiefstand ausging, wie ihn unsere Wirtschaft schlimmer kaum je erlebt hat. Der Jahresbeginn 1926 stand noch im Zeichen einer Krise allergrößten Ausmaßes, die mit mehr als 2 Millionen unterstützten Arbeitslosen einen unverhältnismäßig großen Teil deutscher Arbeitskraft brachlegte und bei einer Monatsziffer von über 2000 Konkursen nicht nur Inflationsgründungen, sondern auch altangesehene und gutfundierte Unternehmungen in größerer Zahl zum Erliegen brachte. Mochte das Ausscheiden wirtschaftlich nicht existenzberechtigter Unternehmungen aus dem Wettbewerb auch für die endgültige Überwindung der Krise geradezu unentbehrlich sein, so drohte doch dieser sogenannte Reinigungsprozeß weit über sein Ziel hinauszugehen und mit dem Kranken auch viel Gesundes wegzuraffen. Daß gegenüber einem solchen Stande der Dinge schon geringfügige Besserungen als große Fortschritte erscheinen mußten, liegt nahe. **Man sollte sich freilich hüten, der aus solchem Zusammenhang sich ergebenden Kontrastwirkung zu erliegen, die einen erst Halbgenesenden schon als voll und ganz gesund erscheinen läßt, nur weil er vorher todkrank war.**

Es ist müßig, darüber zu streiten, ob die deutsche Wirtschaft erst einen erfreulichen Schritt über den Zustand der halben Genesung hinaus getan hat, oder ob sie in ihrer Gesamtheit bereits Anspruch darauf machen kann, der vollen Wiederherstellung nahe zu sein. Sicherlich kommt man der Wahrheit am nächsten, wenn man das erstere bejaht, das letztere aber auf absehbare Zeit noch verneint. Schon **die automatische Steigerung der Reparationslasten sollte vor Überspannung solcher Hoffnungen warnen.** Nicht oft genug kann betont werden, daß der Tribut, den wir aus dem Ertrag unserer Arbeit dem Ausland zu zahlen haben, erst mit der Hälfte der für die Zukunft vorgesehenen Höhe auf uns lastet. Eine solche Stellungnahme legt aber außer anderen auch die gerade jetzt wieder sehr bedrohlich gewordene und der Gesamtheit schwerste Lasten auferlegende Lage des Arbeitsmarktes nahe. Zwar ist hier die Einschränkung zu machen, daß die Arbeitslosigkeit als volkswirtschaftliches Phänomen heute ganz anderer Art ist als vor dem Kriege und auch noch vor Jahresfrist. Sie ist nur noch zum Teil als eine eigentliche Konjunkturerscheinung anzusehen. Eine industrielle Reservearmee hat es in gewissem, mit der Konjunktur schwankendem Umfange auch früher gegeben. Sie ist nach dem Krieg verstärkt worden durch Verminderung des stehenden Heeres und durch mannigfache Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter und Beruf. Zur Begründung einer gewissen Dauererwerbslosigkeit haben sodann bekanntlich die tiefgehenden Strukturänderungen beigetragen, die der Krieg in der Weltwirtschaft verur-

sacht hat und unter denen auch die anderen europäischen Industrie- und Exportländer gleich uns noch fortgesetzt zu leiden haben.

Neu hinzugekommen sind aber im verflossenen Jahr die Auswirkungen dessen, was wir als Rationalisierungsmaßnahmen zu bezeichnen gewohnt sind: Einführung arbeitsparender Produktionsmethoden, fortschreitende Mechanisierung des Arbeitsprozesses, Konzentration der Erzeugung auf die am vorteilhaftesten arbeitenden Betriebe. Man könnte für die Gegenwart geradezu von der Rationalisierungskrise des Arbeitsmarktes sprechen. Alle diese Maßnahmen müssen für eine Übergangszeit Arbeitskräfte freisetzen, die erst wieder in Arbeit kommen, sobald die Erfolge der Rationalisierung in Gestalt von Verbilligung und Mehrung der Gütererzeugung weitere Ausdehnung gewonnen haben und in ihrer fortschreitenden Auswirkung auf die Gesamtwirtschaft das Rad von Produktion und Umsatz zu schnellerem Drehen bringen. Allerdings ist dabei Voraussetzung, daß die allgemeine Konjunkturlage dem Eintritt solcher Wirkungen nicht entgegensteht, sie vielmehr begünstigt. Ein deutliches Beispiel für das, was durch Rationalisierung auf manchem Produktionsgebiet erreicht worden ist, bietet die Kohlenindustrie.

Die monatelange Einstellung der Kohlenförderung in England veränderte die Lage der deutschen Schlüsselindustrie von Grund auf. Die Kohlenindustrie konnte mit der restlosen Verwertung ihrer riesigen Lagerbestände ihre Liquidität mit einem Schlage sehr stark verbessern und ihre fortlaufende Förderung zu nie dagewesenen Höchstleistungen steigern. Erst mit dem neuen Jahr ist das Kohlengeschäft allmählich in ruhigere Bahnen gekommen und der inländische Absatz, der zeitweilig etwas durch die Versorgung des Auslandes beeinträchtigt wurde, kann in steigendem Maße befriedigt werden. Die Höhe der Schiffsfrachten, die bisher den finanziellen Erfolg behinderten, ist beträchtlich gesunken und damit der Absatz lohnender geworden. Den gleichen Auftrieb brachten der Ausfall der englischen Produktion unserer Eisenindustrie. Auch sie konnte von der Jahresmitte ab ihre Erzeugung von Monat zu Monat steigern.

Die Schlüsselindustrien waren die Schrittmacher einer allgemeinen Konjunkturbelebung. In ihrer allmählichen Entwicklung aus dem Westen her kommt ihr Ausgang und ihre wachsende Verbreiterung deutlich zum Ausdruck. Sie ist nunmehr soweit gediehen, daß sie einen vom englischen Streikende unabhängigen Fortgang ermöglicht. Das zeigt sich in der zunehmenden Lebhaftigkeit des Geschäfts auf dem Gesamtgebiet der Konsumindustrien, neuerdings auch in den Produktionsmittel herstellenden Industrien, deren bedeutendste die Maschinenindustrie ist. Die Herstellung von Waren für den unmittelbaren Verbrauch kann unter dem Einfluß eines stark belebten inneren Marktes gesteigert werden. Die drängende Nachfrage, wie sie unter anderem auf manchen Teilgebieten der Textilindustrie seit Dezember auftritt, ist zum Teil auch die natürliche Folge einer lange geübten Zurückhaltung. In der Zeit der Depression hatte man sich an äußerst vorsichtiges Disponieren gewöhnt und unter dem Druck des Kapitalmangels und der teueren Zinssätze seine Vorräte so weit wie möglich eingeschränkt. Infolgedessen ist es nun nicht möglich, eine gesteigerte Nachfrage aus Lagerbeständen zu befriedigen. Wird aber das Angebot an Fertigwaren einmal knapp, so setzt von allen Seiten um so viel stärkere Nachfrage ein. Sie bringt eine Belebung in das Geschäft, die leicht über das Ziel hinausschießen kann. Auch dadurch, daß die Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Maschinen nicht von heute auf morgen möglich ist, bleiben die Lieferungen bald hinter der stark einsetzenden Nachfrage zurück. Das setzt sich dann durch alle Branchen fort, und so geht die Kurve vom Tiefpunkt unvermittelt in die Höhe, um unter Umständen auch wieder steil abzufallen, sobald die Nachfrage nachläßt. Wir werden damit zu rechnen haben, daß namentlich in den Konsumindustrien noch auf absehbare Zeit Konjunkturschwankungen sich in Abständen wiederholen, die weit kürzer sind als die der Vorkriegszeit. Die Kapitalsausstattung gestattet uns noch keine Vorratswirtschaft größeren Umfanges.

In erheblichem Umfang ist der Konjunkturausgleich eine Frage der reichlicheren Kapitalausstattung. Zweifellos hat das verflossene Jahr auch in dieser Beziehung die deutsche Wirtschaft vorangebracht. Zu der immer noch unzureichenden Menge inländischen Kapitals und inländischer Kapitalbildung aus Produktionsüberschüssen kam die Kapitalunterstützung des Auslandes. Sie ermöglichte zum Teil erst die Umstellung unseres Produktionsapparates und ist zugleich eine der Ursachen der Geldflüssigkeit, die in ihren Auswirkungen der ganzen Wirtschaftslage so fühlbare Erleichterungen gebracht hat.

Konkurse.

E. Eröffnungstag. K. Konkursverwalter. A. Anmeldefrist. G. Gläubigerversammlung.

Brzeżany. Eugenie Hecht in Rohatyn. E. 10. 1. K. K. Drozdowski. A. 14. 2. G. 21. 2. 1927.

Brzeżany. J. Wachtl in Rohatyn. E. 5. 1. K. Drozdowicz. A. 9. 2. G. 14. 2. 1927.

Brzeżany. Moses Guensberg in Rohatyn. E. 4. 1. K. K. Drozdowicz. A. 8. 2. G. 16. 2. 1927.

Brzeżany. Ire Balda in Przemyślany. E. 3. 1. K. Abraham Freundlich. A. 8. 2. G. 16. 2. 1927.

Brzeżany. Majer Eiberharm Rohatyn. E. 31. 12. 1926. K. K. Drozdowicz. A. 4. 2. G. 14. 2. 1927.

Kolmar. L. Majkowski. E. 3. 1. K. St. Miedziński. A. 1. 3. G. 15. 3.

Graudenz. P. Schimmke. Neuer Vergleichstermin am 1. Februar.

Posen. Student Mieczysław Keller, ul. Różana 4 d. E. 18. 12. 1926. K. Piotr Stachowski, ul. Krasińskiego 2. A. 31. 1. 1927. G. 10. 2. 1927.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsbüro, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind.

11. Deutsche leistungsfähige Wollspinnerei sucht für Großpolen rührigen Vertreter ihrer Fabrikate: wie Strickwolle, Jumper-, Stick-, Sport- und Häkelwolle, ferner Baumwollstrickgarne und Strümpfe.

12. Firma in größerer Stadt Posens wünscht die Vertretung einer leistungsfähigen Fabrik für Armaturen, Röhren, Gelbguß und Kupfer zu übernehmen.

13. Deutsche Lack- und Lackfarbenfabrik sucht Vertreter. Spezialität: Lufttrocknende Fahrradlacke in kleinen Dosen und ofentrocknende Lacke in größeren Packungen.

14. Deutsche Firma sucht Lizenznehmer für patentierte Mastfüße für Leitungsgestänge aus Beton. Die übernehmende Firma kann die Fabrikate im Inland herstellen.

15. Deutsche Firma vergibt Alleinvertretung für Abbeizsalbe zum Entfernen alter Lack- und Ölfarbenanstriche usw.

16. Solinger Stahlwarenfabrik sucht Vertreter für Posen und Pommerellen.

17. Deutsche Fabrik für Nagelfabrikate sucht Provisionsvertreter für Polster-, Koffer-, Möbel- und Lederfarbennagel.

Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen.

Kaufmann (Mühlenbranche).
Kaufmann (Holzbranche).
Kaufmann (Drogist).
Geschäftsvertreter.
Lagerhalter.
Tapezierer und Dekorateur-Gehilfe.
Wiegemeister.
Handlungsgehilfe (Eisenwaren).
Buchhalter.
Landw. Rechnungsführer.
Gutssekretär.
Inspektor.
Bürogehilfe.
Expedient.
Reisender.
Bäcker.
Konditor.
Kutscher.
Sattler.
Maschinenschlosser.
Schlosser oder Schweißer.
Werkmeister.
Mechaniker.
Schmiedegeselle.
Betriebsschlosser.
Fleischergeselle.
Tischler.
Lehrling (Schlosserei).
Lehrling (Manufaktur).
Lehrling (Elektrotechnik).
Lehrling (Molkerei).
Lehrling (Getreidebranche).
Lehrling (Schuhmacher).
Buchhalterin und Korrespondentin
Stenotypistin.
Filialleiterin.
Kontoristin.
Buchhändlerin.
Putzmacherin.
Verkäuferin.
Lehrmädchen.

Offene Stellen.

Schmiedemeister.
Stellmacher.
Gutsgärtner.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil R. Schulz, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.